

10 Jahre Prostitutionsgesetz

Erklärung von Doña Carmen e.V. aus Anlass des 10. Jahrestags des Prostitutionsgesetzes (ProstG)

- 19. Oktober 2012 -

Am 19. Oktober 2001 verabschiedete der Deutsche Bundestag in Berlin das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ – kurz: Prostitutionsgesetz (ProstG). Als Organisation, die sich seit nunmehr 15 Jahren aktiv für die sozialen und politischen Rechte von Prostituierten einsetzt, hat Doña Carmen e.V. die Zeit vor und während des Prostitutionsgesetzes aufmerksam und kritisch begleitet.

Den 10. Jahrestag der Verabschiedung des Prostitutionsgesetzes nehmen wir zum Anlass für eine in 24 Thesen zusammengefasste Bilanz, für einen Rück- und Ausblick. Wir hoffen, dass die hiermit vorgelegte kritische Stellungnahme als Denkanstoß wirkt im Hinblick auf die notwendigen nächsten Schritte im Kampf für eine freie und ungehinderte Berufsausübung in der Prostitution.

BILANZ

<p>1. Das Prostitutionsgesetz: von der Anfangseuphorie zur „gefühlten Verbesserung“</p>

Niemand, der die Auseinandersetzungen um die Einführung eines Prostitutionsgesetzes in den Jahren um die Jahrtausendwende miterlebt hat, wird es leugnen können: Seinerzeit waren alle überzeugt, dass ein neues, gerechteres Zeitalter für die in der Prostitution tätigen Menschen anbrechen würde.

Vor 2001 wurde Prostitution von furchtbaren und gnadenlosen Richtern mit dem „Berufsverbrechertum“ auf eine Stufe gestellt, wurden Prostituierte in unzähligen Urteilen

höchster deutscher Gerichte regelmäßig für rechtlos erklärt. Entwürdigende Zwangsuntersuchungen unter dem Vorwand des Gesundheitsschutzes und polizeiliche Schikanen waren an der Tagesordnung. Gute Arbeitsbedingungen in Bordellen standen unter Strafe und ein Sozialversicherungsschutz wurde den Betroffenen durch die Kriminalisierung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse in der Prostitution staatlicherseits verweigert.

Es konnte also nur besser werden – davon war jede/r überzeugt. Die Debatten und Auseinandersetzungen um das ProstG waren mehr als nur ein medialer Hype. Die bloße Tatsache der Verabschiedung des Gesetzes war eine schallende Ohrfeige für die „herrschende Rechtsmeinung“, kam einer längst fälligen öffentlichen Aufwertung der Prostitution gleich und bedeutete eine Genugtuung für all jene, die trotz gesellschaftlicher Ausgrenzung und rechtlicher Stigmatisierung unermüdlich für ihre Rechte gekämpft haben

Das ProstG war Symbol für einen berechtigten Widerstand gegen staatliches Unrecht im Namen des Rechtsstaats. Das ist der Grund, warum Konservative jeglicher Couleur - inklusive ihrer pseudofeministischen Schleppenträger von EMMA - auch heute noch nur mit größter Herablassung und Schaum vor dem Mund über das Prostitutionsgesetz reden.

Gleichwohl gehört es - wenn man den Tatsachen verpflichtet ist - zur ganzen Wahrheit dazu, dass sich die mit dem Prostitutionsgesetz geweckten Hoffnungen auf eine rechtlich anerkannte Prostitution nicht erfüllt haben. Symbolisch hat das Gesetz die Position der Prostituierten in der Öffentlichkeit gestärkt. Und wir wissen: Prostituierte dürfen jetzt auch mal in Talkshows mitreden. Aber es ist bei einer bloß gefühlten Verbesserung der Lage der Prostituierten geblieben. Und von Gefühl und Symbolen kann niemand, können auch Prostituierte sich nichts kaufen. Sie brauchen konkrete, in Paragrafen gegossene Rechte, nicht aber - wie es gegenwärtig der Fall ist - einen staatlichen Zwangsschutz, der ihre freie Berufsausübung hindert.

2. Öffentlich betriebene De-Legitimierung der Legalisierung von Prostitution

Ob Rot-Grün, Schwarz-Rot oder Schwarz-Gelb - sämtliche Bundesregierungen taten sich nach 2001 dadurch hervor, dass dringend erforderliche, eindeutige Klärungen hinsichtlich der rechtlichen Lage von Prostituierten unterblieben. Weder im Strafrecht, noch im Ordnungswidrigkeitsrecht, weder im Gewerberecht, noch im Gaststättenrecht, weder im Bauplanungsrecht, noch im Aufenthaltsrecht, noch im Polizeirecht etc. etc. kam es zu Änderungen oder Anpassungen.

2007 konnte daher die staatlich beauftragte Evaluation des ProstG unwidersprochen feststellen: „Die allgemeine Stagnation vermittelt den Eindruck, dass das Gesetz zwar beschlossen, aber nicht gewollt wurde.“ (SoFFiK, Gutachten zur Evaluation des ProstG, S. 288)

Diesem Eindruck kann man sich nicht entziehen, lässt man die von interessierten politischen Kreisen in den Jahren nach Inkrafttreten des ProstG initiierten und inszenierten Kampagnen gegen Prostitution Revue passieren:

- die Weigerung mehrerer Bundesländer, Bordelle als reguläre Gewerbebetriebe anzuerkennen;
- immer wieder anfachte Debatten zur Kriminalisierung von Prostitutionskunden („Freierbestrafung“);
- staatlich gesponserte Kampagnen zur öffentlichen Stigmatisierung von Prostitutionsmigrantinnen als so genannte „Zwangsprostituierte“;
- polizeiliche Drangsalierung von Prostituierten mit Gewerbescheinen statt einer längst überfälligen Anerkennung selbständiger Prostitution als freiberufliche Tätigkeit;
- eine mittels Sperrgebieten und Baunutzungsverordnungen anhaltend und verstärkt betriebene Politik der sozialen und räumlichen Ausgrenzung von Prostitution;
- Ausweitung illegaler Praktiken der Sonderbesteuerung von Prostituierten nach dem so genannten „Düsseldorfer Verfahren“;
- schamlose Praktizierung von nur notdürftig als „freiwillig“ kaschierten behördlichen Zwangsregistrierungen von Prostituierten in Stuttgart, München und anderen Städten ohne jegliche Rechtsgrundlage;
- die erneute Forderung nach gesundheitlichen Zwangsuntersuchungen seitens des BKA;
- zunehmende Bestrebungen einer Ausweitung des aus Gauweiler-Zeiten stammenden bayerischen Modells der Zwangskondomisierung („Kondompflicht“) in der Prostitution auf andere Bundesländer;
- die unter dem Vorwand des „Jugendschutzes“ und des „öffentlichen Anstands“ betriebene Schließung von Straßenstrichen (wie jüngst in Dortmund);

Die Aufzählung ist natürlich unvollständig. Wenn Lea Ackermann, eine erst kürzlich mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnete Anti-Prostitutions-Nonne (Solwodi) öffentlich wieder die „Ausrottung der Prostitution“ fordern darf, ist es klar, worum es geht: Prostitution soll auf breiter Front wieder staatlich missbilligt und gesellschaftlich geächtet werden. Getreu dem Motto von Frau von der Leyen (CDU): „Das Gebot der staatlichen Zurückhaltung in weltanschaulichen Fragen bedeutet jedoch andererseits nicht, dass Prostitution von staatlicher Seite als erwünschte Form wirtschaftlicher Betätigung und in jeder Hinsicht neutral behandelt werden muss.“ (Bericht der Bundesregierung, 2007, S. 9) So hören sich - unter formeller Beibehaltung des ProstG - heutige Kampfansagen gegen Prostitution an. Wohlgemerkt: gegen Prostitution, nicht gegen „Zwangsprostitution“!

3.

Staatlicher Todesstoß für das ProstG

Auch wenn es einige immer noch nicht wahrhaben wollen: Den Todesstoß versetzte die staatliche Politik dem Prostitutionsgesetz um die Jahreswende 2010/2011. Am 11.10.2010 legte der Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen, Ulrich Mäurer (SPD), ein Positionspapier vor, das von der 191. Innenministerkonferenz am 18./19. November 2010 einstimmig verabschiedet wurde.

Von der Bundesregierung fordert man darin u.a. die Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten (Konzessionierung), die berufsgruppenspezifische Registrierung von Prostituierten mittels Anzeigepflicht, die Verpflichtung der Betreiber, das Anzeigeverhalten der Prostituierten zu überprüfen, die Strafbarkeit von Freiern bei Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen von so genannten „Zwangsprostituierten“, die Einführung eines Mindestalters von 21 Jahren bei Prostitution, die bundesweite Einführung der Kondompflicht, die Einbeziehung von Prostitutionsstätten in die „infektionshygienische Überwachung“ der Frauen sowie Sanktionen gegen Prostitutionskunden bei Verstoß gegen Sperrgebietsbestimmungen.

Dem schlossen sich am 11. Februar 2011 die im Bundesrat vertretenen Länder auf der 879. Sitzung dieses Gremiums mehrheitlich in einer Entschließung an, die am 21. Mai 2010 von Baden Württemberg - unterstützt vom Saarland – eingebracht wurde. (Bundestags-Drs. 314/10) Auch hier wird die Bundesregierung aufgefordert, eine entsprechende gesetzliche Regelung für den Prostitutionsbereich zu erlassen.

Die Entwicklung kam nicht aus dem Off. Seitdem die damals zuständige Ministerin Frau von der Leyen (CDU) 2007 verkünden ließ, es bedürfe eines „breiteren Ansatzes“ der Reglementierung von Prostitution, war das ProstG ein Gesetz auf Abruf. Ein zahnloses Gesetz, das niemandem wehtat, weil es niemandem klare Rechte zubilligte, wurde zum Abschuss freigegeben.

Mit einer an gemeingefährlicher Verdummung grenzenden Begründung, man wolle Bordelle endlich mit Frittenbuden und Bierzelten gleichstellen, wird in Wirklichkeit eine knallharte Entrechtung der Prostitution betrieben. Für das ProstG und die daran geknüpften Erwartungen eine Beerdigung dritter Klasse. Mit den Beschlüssen der Innenministerkonferenz und des Bundesrats wurde der Leichnam aufgebahrt. Letzte Sargnägel liefern wohlfeile, aber verlogene Behauptungen, bei der angestrebten polizeilich kontrollierten Konzessionierung würde es sich um eine „gewerberechtliche Anerkennung“ der Prostitution handeln.

Bundesfamilienministerin Kristina Schröder (CDU), bekennendes Mitglied der für die Rechristianisierung Europas eintretenden Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), eine evangelikale Sekte, der auch die Familie des Zeitungsverlegers Axel Springer angehört, macht nun die Drecksarbeit und bastelt an einer „Verschärfung des Prostitutionsgesetzes“. Die herrschende politische Klasse macht wieder einmal Front gegen Frauen in der Prostitution. Spätestens jetzt erweist sich das rot-grüne Prostitutionsgesetz als Betriebsunfall der Zeitgeschichte. Die Message soll lauten: Legalisierung von Prostitution? – Schnee von gestern!

4.

Schmutzige Hände: von der CDU bis zur Linkspartei

Man sollte sich keinen Illusionen hingeben: Es ist kein rechtsradikaler Stammtisch sexual- und frauenfeindlicher Kleinbürger, der die neuen Leitlinien eines zukünftig wieder repressiven Umgangs mit Prostitution verkündet. Es sind vielmehr Politiker/innen sämtlicher bundesdeutscher Parteien, die sich hier die Hände schmutzig machen:

Bei den Mitgliedern der Innenministerkonferenz vom November 2010 handelte es sich um 10 CDU/CSU-Innenminister sowie um 6 Innenminister der SPD. Sie vertraten u. a. vier Bundesländer, in denen Bündnis 90 / Die Grünen bzw. zwei Bundesländer, in denen zu jenem Zeitpunkt die Linkspartei an der Regierung mitbeteiligt war!

Unter den 69 Mitgliedern des Deutschen Bundesrats, die im Februar 2011 mehrheitlich für eine „stärkere Reglementierung der Prostitution“ stimmten, gehörten neben 30 Politikern der CDU/CSU 21 der SPD, 7 der FDP, 3 den Bündnisgrünen und 3 der Linkspartei an. Die restlichen 3 bezeichneten sich als parteilos.

5.

Fazit nach 10 Jahren: Das ProstG als untaugliche Grundlage für eine Legalisierung von Prostitution

Nach 10 Jahren Erfahrung mit der Rechtsentwicklung und Politik unter dem bundesdeutschen Prostitutionsgesetz lässt sich - wie im Detail nachfolgend belegt - als Fazit festhalten: Das rot-grüne Prostitutionsgesetz steht für einen misslungenen, insgesamt untauglichen Versuch der Legalisierung von Prostitution. Es hat an der praktischen Rechtlosstellung von Prostitution nichts Wesentliches geändert. Das Prostitutionsgesetz ist daher auf der ganzen Linie gescheitert und steht für ein Versagen des Gesetzgebers hinsichtlich einer notwendigen rechtlichen Gleichstellung der in der Prostitution tätigen Menschen.

Das rot-grüne Prostitutionsgesetz verkörpert sowohl den Bruch mit der damaligen Rechtsprechung, aber auch die Kontinuität mit einschlägig prostitutionsfeindlichen Rechtsauffassungen. Vor dem Hintergrund von 10 Jahren Erfahrung mit dem Prostitutionsgesetz fällt die Abwägung, was mehr wiegt - Kontinuität oder Bruch -, eindeutig aus:

Die Beibehaltung und im Falle von § 232 und § 233a StGB die Verschärfung einschlägiger Strafgesetze, der erklärte Wille, an den prostitutionsfeindlichen Regelungen im Ordnungswidrigkeitsrechts weiterhin unbeirrt festzuhalten, der provokative Verzicht auf eine politische Klarstellung hinsichtlich der Abschaffung der so genannten Sittenwidrigkeit von

Prostitution, wie sie von den mit der Evaluation beauftragten Wissenschaftler/innen 2007 gefordert wurde, die vollständige staatliche Untätigkeit bezüglich notwendiger Klarstellungen zu Prostitution in so ziemlich sämtlichen Rechtsmaterien bei gleichzeitiger Beteiligung an Kampagnen öffentlicher De-Legitimation von Prostitution und nicht zuletzt die an polizeistaatliche Maßnahmen vergangener Jahrhunderte erinnernden Pläne, Prostitution erneut einem rechtsstaatlich fragwürdigen Reglementierungsregime zu unterwerfen - all dies lässt keinen anderen Schluss zu, als die notwendigen Schritte zur vollständigen Legalisierung von Prostitution nicht mit einer rückwärtsgewandten Verteidigung des Prostitutionsgesetzes zu belasten. Denn dieses Gesetz hat den in der Prostitution tätigen Menschen gerade das nicht geboten, was sie am dringendsten benötigt hätten: Schutz und Rechte im Hinblick auf eine freie und ungehinderte Ausübung von Prostitution als Beruf.

Die mit dem Prostitutionsgesetz verbundenen Hoffnungen und Intentionen auf eine Legalisierung von Prostitution gilt es weiterhin zu verteidigen. Es macht allerdings keinen Sinn, mit der Begründung, das ProstG sei ein „gut gemeintes Gesetz mit einigen wenigen handwerklichen Fehlern“, an diesem Gesetz weiterhin künstliche Wiederbelebungsversuche vorzunehmen und nach wie vor dessen „Umsetzung“ zu fordern, wenn die vergangenen 10 Jahre belegen, dass es auf ganzer Linie gescheitert ist. Anstatt weiterhin über die Absichten des damaligen Gesetzgebers zu spekulieren, wäre es sinnvoller, sich an nachprüfbare Fakten zu halten und einzuräumen: Das Prostitutionsgesetz war zwar Ausdruck eines seinerzeit nicht mehr zu leugnenden sozialetischen Wertewandels. Aber es hat nicht vermocht, jenen Wertewandel in eindeutige, glasklare und für Prostituierte mit Händen greifbare Rechte von praktischer Bedeutung umzumünzen.

Mit Blick auf das Prostitutionsgesetz lautet das Fazit: Es hat seine Chance gehabt. Doch der Kredit ist verspielt und die Geduld ist am Ende.

RÜCKBLICK

6. Das Prostitutionsgesetz - keine uneigennützig rot-grüne Wohltat

Die interessierte Rechtlosstellung von Prostituierten in den Jahrzehnten vor Verabschiedung des ProstG war eine allenthalben bekannte, vielfach Kritik und Empörung provozierende Tatsache.

Bereits seit 1985 forderte die Hurenbewegung in Deutschland auf nationalen Kongressen und Jahrestagungen die rechtliche Gleichstellung von Prostituierten, die schließlich in einem eigenen Gesetzentwurf von 1996 im Detail ausformuliert wurde. Die Kritik an den regelmäßigen Zwangsuntersuchungen von Prostituierten an den Gesundheitsämtern führte in bundesdeutschen Großstädten bereits seit Mitte der 80er Jahre zum Umschwenken auf das Angebot freiwilliger und anonymer Untersuchungen. Das aus dem Jahre 1953 stammende und die Zwangsuntersuchungen legitimierende Geschlechtskrankheitengesetz

war nicht mehr zu halten und musste 2001 durch ein etwas liberaleres Infektionsschutzgesetz ersetzt werden.

Bereits im Juni 1990 forderte die 5. Gesamtfrauenministerkonferenz von der Bundesregierung eine Verbesserung der rechtlichen und sozialen Stellung von Prostituierten. Im gleichen Sinne äußerte sich die „Enquete-Kommission AIDS“ des Deutschen Bundestages in ihrem 1990 veröffentlichten Endbericht. Im Februar 2000 mahnte der Ausschuss für die Beseitigung der Unterdrückung der Frau bei den Vereinten Nationen gegenüber der Bundesregierung eine Verbesserung der rechtlichen Stellung von Prostituierten an. Im November des gleichen Jahres legte die PDS im Bundestag einen weitgehend an Forderungen der Hurenbewegung anknüpfenden Gesetzesentwurf vor. Nur einen Monat später machte das VG Berlin mit einem wegweisenden Urteil Furore, wonach freiwillige Prostitution ohne kriminelle Begleiterscheinungen nicht länger als „sittenwidrig“ angesehen werden könne. Auch die juristische Literatur sowie die Rechtsprechung oberster Gerichte - BGH und BFH im Jahr 2001 – begannen, wenngleich behutsam, liberalere Töne anzuschlagen.

All das verdeutlicht, dass es sich bei der politischen Entscheidung der seinerzeit rot-grünen Bundesregierung zur Legalisierung der Prostitution keinesfalls um einen gänzlich frei und selbstlos getroffenen Entschluss in ausschließlich „antidiskriminierender Absicht“ handelte. Vielmehr war die damalige Bundesregierung durch die öffentlich gewordene Bekanntheit des schreienden Unrechts gegenüber Frauen in der Prostitution und dem daraus sich speisenden öffentlichen Druck genötigt, sich dieser Problematik anzunehmen.

SPD und GRÜNE waren mithin keineswegs die natürlichen Sachwalter der Interessen von Prostituierten, wie es die Legende im Nachhinein gerne darstellt, um ihren Positionen in dieser Frage ein besonderes Gewicht zu verleihen. Und sie haben das Unrecht gegenüber Prostituierten auch nicht wirklich beseitigt, sondern ihm zeitgemäß nur eine mildere Form verliehen. Auch das gehört zu den Tatsachen, an die zu erinnern ist, wenn vom Prostitutionsgesetz die Rede ist.

7.

ProstG: Vom Verzicht auf Gleichstellung zur Zementierung der Rechtlosstellung von Prostituierten

Das dem Prostitutionsgesetz maßgeblich zugrundeliegende rechtspolitische Ziel war die Loslösung der Prostitution aus ihrem vermeintlich kriminellen Umfeld. Dem wollte man durch eine verbesserte Rechtsposition der Prostituierten entgegenwirken: „Durch die Verbesserung der rechtlichen Stellung der Prostituierten soll den in diesem Bereich oftmals vorherrschenden kriminellen Begleiterscheinungen, die auch dem Bereich der organisierten Kriminalität zugerechnet werden müssen, die Grundlage entzogen werden.“ (aus: Begründung des ProstG)

Die ebenfalls beabsichtigte Verbesserung der Chancen für einen leichteren Ausstieg aus der Prostitution lag auf der gleichen Linie: Prostitution galt nach wie vor als soziales Übel, dem man besser abschwört. Dem ProstG lag mithin ein durch und durch konservatives Weltbild

zugrunde: Prostituierte gelten regelmäßig als von Gewalt, Pressionen und Kriminalität betroffen und werden so als hilflose, mithin schutzwürdige Opfer wahrgenommen. Diese den tradierten staatlichen Zwangsschutz nach wie vor legitimierende Sichtweise bildet den Rahmen, der die Grenzen der „Verbesserung“ der rechtlichen Lage von Prostituierten durch das ProstG absteckte.

Die Verbesserung reduzierte sich vor diesem Hintergrund auf eine rechtswirksame Einklagbarkeit des Entgelts der Prostituierten und die Ermöglichung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse mit Sozialversicherungsschutz - auch um den Staat davor zu bewahren, dass Prostituierte ihm in Notfällen wie im Alter zur Last fallen.

Die Begründung des ProstG als auch die ursprüngliche Bezeichnung des Gesetzes vom Mai 2001 („Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten“) signalisierten, dass es um eine Besserstellung, nicht aber um eine rechtliche Gleichstellung der Prostituierten ging. Deshalb wurde auch der auf die „berufliche Gleichstellung von Prostituierten und anderer sexuell Dienstleistender“ zielende Gesetzentwurf der PDS 2001 im Parlament mit den Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt. Nicht zuletzt das jenseits des BGB verortete Sondergesetz ProstG verdeutlichte, dass es der rot-grünen Regierung nicht um eine arbeits- und zivilrechtliche Gleichstellung der Prostituierten ging.

Der ausdrückliche Verzicht auf die Gleichstellung der Prostituierten war der gemeinsame Nenner aller zum Teil einander widersprechenden rechtspolitischen Zielsetzungen, mit denen das ProstG überfrachtet wurde. Der Verzicht auf eine Gleichstellung resultierte - wie wir heute wissen - nicht in einer tatsächlichen Besserstellung, sondern vielmehr in einer Zementierung der praktischen Rechtslosigkeit von Prostituierten – wenngleich in einer gegenüber der damaligen gewandelten Form.

Die Zementierung der Rechtslosigkeit von Prostituierten findet ihren offensichtlichsten Niederschlag in den beibehaltenen prostitutionsfeindlichen Paragrafen des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts, des Polizei- und Aufenthaltsrechts. Indirekt erscheint sie in der unveränderten Beibehaltung von Gewerbe- und Gaststättenrecht sowie in fortgesetzten diskriminierenden Praktiken auf Grundlage des Steuer-, Bauplanungs- und Straßenverkehrsrechts.

Nachdem die im Zuge des ProstG erfolgten minimalen Änderungen der § 180 bzw. § 181a StGB von der Polizei als angebliche Einschränkung ihrer Ermittlungstätigkeit im „Milieu“ beklagt wurden, wurde sie dafür nicht nur mit verschärften Menschenhandels-Paragrafen, sondern auch mit dem 2004 neu ins Strafrecht aufgenommenen § 266a StGB („Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt“) entschädigt, der heute gern als Ticket für zunehmende Kontrollen und Razzien im Prostitutionsgewerbe fungiert.

Für das Prostitutionsgesetz gilt, was Ina Hunecke in ihrer Analyse des Gesetzes treffend formulierte: „Das Interesse der Politik und der Gesetzgebung an den Sexarbeitern ist damals wie heute nur ein scheinbares, welches zur Erreichung anderer Ziele vorgegeben wird.“ (Hunecke, Das Prostitutionsgesetz und seine Umsetzung, S. 400)

8.

Quintessenz des ProstG: Fortschreibung der rechtlichen Sonderbehandlung von Prostituierten

Das ProstG beinhaltet in § 1, dass die Gegenseitigkeit der Leistung bei Vereinbarungen über Sex-Dienstleistungen von Prostituierten nicht gilt. Es bestehen keine wechselseitigen Leistungspflichten nach § 320 ff BGB. Trotz der getroffenen Vereinbarung ist die Prostituierte per Gesetz von einer Pflicht zur Gegenleistung freigestellt. Damit fehlt der nunmehr rechtlich anerkannten Vereinbarung genau das, was normale Dienstleistungsverträge auszeichnet: die Verbindlichkeit. „Die Prostituierte trifft keine Verbindlichkeit“, stellt von Galen zu recht fest. (Rechtsfragen der Prostitution, S. 19) Sie spricht von einer „verbotenen Leistungspflicht der Prostituierten“. (S. 22)

Die getroffene „Vereinbarung“ zu Sex-Dienstleistungen von Prostituierten täuscht also darüber hinweg, dass rechtlich nur ein einseitiges Versprechen vorliegt. Nur diese allenthalben als „atypisch“ und „ungewöhnlich“ bezeichnete Konstellation wird vom ProstG rechtlich geschützt. Eine gegenseitige Verpflichtung bei Sex-Dienstleistungen fällt mithin - auch wenn sie von den Prostituierten ausdrücklich gebilligt würde – als „unzumutbar“ nach wie vor außerhalb des Schutzbereichs der geltenden Rechtsordnung.

Gerechtfertigt wird diese Abweichung vom üblichen Dienstvertragsrecht und mithin die rechtliche Sonder-Stellung von Prostituierten damit, dass die Besonderheit ihrer Sex-Dienstleistung als höchstpersönliche Tätigkeit aufs Engste mit ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht verknüpft sei. Eine dienstvertragliche Verpflichtung sei daher grundsätzlich als ein Verstoß gegen die von Art.1 GG geschützte Menschenwürde der Prostituierten zu werten und müsse ausgeschlossen werden. Die Vereinbarung über eine sexuelle Dienstleistung müsse daher „jederzeit widerruflich“ sein. Die Möglichkeit der jederzeitigen Loslösung der Prostituierten aus der Prostitution wird als Inbegriff ihrer zu schützenden „Freiwilligkeit“ behauptet.

Eine derart per Gesetz verfügte Sonder-Stellung der Prostituierten mag vielleicht eine rechtliche „Besserstellung“ gegenüber dem Kunden darstellen – denn dieser wird „einseitig verpflichtet“ - , kann aber nicht beanspruchen, eine Besserstellung gegenüber dem früher geltenden Rechtszustand zu sein. Vielmehr liegt hier die problematische Fortschreibung einer bereits vor dem ProstG geltenden Rechtsauffassung vor. Denn bereits vor dessen Inkrafttreten galt: „Niemand sollte sich wirksam zu sexuellen Handlungen verpflichten können, schon gar nicht gegen Bezahlung. Indem der Gesetzgeber die Prostituierte (im ProstG, DC) von ihrer Leistungsverpflichtung freistellt, macht er sich die tradierte Sicht der Verträge dieser Art auch weiterhin zu eigen, obwohl er antritt, die Prostitution aus dem rechtlich marginalisierten Raum zu holen und sie quasi zu legalisieren. (Theben, Rechtliche Aspekte der freiwillig ausgeübten Prostitution, 2004, S. 39)

Auch vor Inkrafttreten des ProstG vertrat etwa der BGH – vielfach ohne nähere Begründung - die Ansicht, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten dürfe nicht durch die Erfüllungspflicht privatrechtlicher Verträge beeinträchtigt werden. „Die durch die Rechtsprechung vor Inkrafttreten des ProstG vorgenommene rechtliche Bewertung der Dirnenverträge als sittenwidrig und damit nichtig, beruhte unter anderem auf der Erwägung,

dass die Bereitschaft zur Vornahme sexueller Handlungen jederzeit widerruflich sein müsse. An diesem Grundsatz der jederzeitigen Widerruflichkeit sollte offensichtlich auch das Prostitutionsgesetz nichts ändern, weshalb der Gesetzgeber den Weg des einseitig verpflichtenden Vertrags wählte. Ob dies tatsächlich notwendig war, erscheint fraglich.“ (Malkmus, Prostitution in Recht und Gesellschaft, 2004, S. 78)

In der Tat erweist sich die Wahl dieser atypischen Konstruktion im ProstG schon deshalb als sinnlos und überflüssig, weil die Zwangsvollstreckung bei höchstpersönlich erbrachten Dienstleistungen nach § 888 Abs.3 ZPO gar nicht möglich ist.

Wenn also offensichtlich andere Gründe für die grundsätzliche Befreiung der Prostituierten von einer Leistungsverpflichtung und mithin die Beibehaltung der tradierten Sichtweise im ProstG ausschlaggebend sind, so fragt sich, welche das sind.

Das das ProstG im Fall von Sex-Dienstleistungen auf der Aushebelung jeglicher Vertragsparität setzt und Prostitution damit rechtlich in die Nähe unverbindlicher Gefälligkeiten rückt, kann nur als Weigerung gewertet werden, Prostitution als wirtschaftliche Betätigung anzuerkennen.

Den „einseitig verpflichtenden Vertrag“, in dessen engen Grenzen Prostitution durch das ProstG rechtlich anerkannt wird, gibt es ansonsten nur im Maklervertrag (§ 656 BGB) und bei der gesetzlichen Regelungen zu „Spiel und Wette“ gemäß § 762 BGB.

Das ist bezeichnend. Im Unterschied zum Maklervertrag, wo eine Verpflichtung zur Leistung nicht unbedingt erbracht werden kann und daher nur einseitig normiert wird, geht es bei der Prostitution nicht um das „Nicht-Können“, sondern um das „Nicht-Sollen“: Sie soll sich aus angeblich „verfassungsrechtlichen Gründen“ (tatsächlich aber aus ethischen Grundüberzeugungen, sprich: aufgrund außerrechtlicher Wertmaßstäbe) nicht verpflichten und soll nicht verpflichtet werden können.

Keine neuen, progressiven Erwägungen zur rechtlichen Besserstellung bzw. zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Lage von Prostituierten waren also handlungsleitend bei der Art und Weise der Neubewertung der Prostitution durch das ProstG, sondern vielmehr Rücksichtnahmen auf den bestehenden Rechtsrahmen: „Die Notwendigkeit der „Nicht-Verpflichtung“ der Prostituierten folgt vielmehr aus verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 1 Abs. 1 GG).“ (Trede, Auswirkungen des ProstG auf das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, 2007, S.46)

Dass eine Leistung, zu der Prostituierte sich per Gesetzesverbot nicht verpflichten können, nicht als echte, vollwertige Dienstleistung anerkannt ist, dürfte offenkundig sein. Die fatale Analogie zu „Spiel und Wette“ bei der Konstruktion des „einseitig verpflichtenden Vertrags“ verdeutlicht darüber hinaus, dass der Gesetzgeber im ProstG nicht bereit war, Prostitution als „Arbeit“ anzuerkennen.

Hintergrund für die Beibehaltung einer nach wie vor die Diskriminierung der Prostituierten befestigenden Sonder-Stellung der Prostituierten per Gesetz ist nicht – wie vorgegeben – die angebliche Besonderheit ihrer Tätigkeit als „höchstpersönliche“ Sex-Dienstleistung, der staatliche Schutz der „Eigenverantwortlichkeit“ von Prostituierten sondern vielmehr die Unterstellung, Prostituierte würden letztlich doch keine von ihrer Person unterschiedene Dienstleistung, sondern eigentlich ihren Körper und damit sich selbst verkaufen. Man

unterstellt ihnen im Grunde die Unfähigkeit, professionell zwischen sich und der Dienstleistung zu differenzieren. Wie in den Peepshow-Urteilen des BVerwG aus den 80er Jahren tangiert die Kommerzialisierung des Intimbereichs bzw. der Warencharakter des Austausches von Sex gegen Geld angeblich nach wie vor die Menschenwürde der betroffenen Frauen, die es im Zweifel auch gegen deren Selbstbestimmungsrecht zu schützen gelte.

Das grundsätzliche Vorenthalten eines Rechts auf Leistungsverpflichtung entspricht daher einer Nicht-Anerkennung von Prostituierten als Wirtschaftssubjekt. Mehr noch: Diese staatliche Bevormundung kommt einer Entmündigung gleich: Eine Person, die sich nicht verpflichten darf, wird im Grunde auf eine Stufe gestellt mit beschränkt geschäftsfähigen Personen. Das ist der verborgene Sub-Text, die eigentliche Kernbotschaft, die das ProstG transportiert.

Den Prostituierten, denen das ProstG als Grundlage einer Verbesserung ihrer rechtlichen Lage angedient wurde, wird damit nichts anderes empfohlen, als sich mit dem Hurenstigma bequem einzurichten, statt es aus der Welt zu schaffen: „Richtet euch damit ein, aufgrund eurer Tätigkeit als Sex-Dienstleister anders zu sein und rechtlich einer Sonderbehandlung zu unterliegen“ - das ist die bei Licht betrachtet wenig emanzipatorische Botschaft des ProstG.

Schwerer als der mit dem ProstG vollzogene Bruch, im Unterschied zu früher nunmehr sexuelle Dienstleistungen zum Gegenstand vertragsähnlicher Vereinbarungen machen zu können, wiegt die höchst problematische Kontinuität, Prostituierten weiterhin eine im Kern diskriminierende rechtliche Sonder-Stellung und Sonderbehandlung aufzuerlegen.

9. Das ProstG als ein System rechtlicher Sonder-Behandlung von Prostitution

Das ProstG basiert auf einer fragwürdigen systematischen rechtlichen Sonder-Stellung von Prostituierten.

- Rechtliche Sonder-Stellung Nr. 1: In Abweichung vom allgemein geltenden Zivilvertragsrecht unterliegen Prostituierte keiner Rechtspflicht zur Leistung ihrer Dienste.
- Rechtliche Sonder-Stellung Nr. 2: Mangels Leistungspflicht auf Seiten der Prostituierten hat auch der Prostitutionskunde keine Pflicht zur Mitwirkung mit der Folge, dass die Prostituierte ihn bei Annahmeverzug nicht verklagen kann
- Rechtliche Sonder-Stellung Nr. 3: Einen Anspruch auf Entgelt haben Prostituierte nicht - wie allgemein üblich - bereits per Vertragsabschluss, sondern erst nach Ausübung der sexuellen Handlung.-
- Rechtliche Sonder-Stellung Nr. 4: Im Unterschied zu üblichen Dienstvertrags-Konstellationen trifft Prostituierte keine Schadensersatzpflicht.
- Rechtliche Sonder-Stellung Nr. 5: Prostituierte unterliegen nach § 2... ProstG einem Abtretungsverbot, in dessen Folge sie keine realistische Chance zum Einklagen ausstehender Entgeltforderungen haben.

- Rechtliche Sonder-Stellung Nr. 6: Infolge des Abtretungsverbots sind Prostituierte auch freigestellt von ansonsten üblichen Pfändungen.
- Rechtliche Sonder-Stellung Nr. 7: Prostituierte sind von Aufrechnungen ausgeschlossen.
- Rechtliche Sonder-Stellung Nr. 8: Im Rahmen abhängiger Beschäftigungsverhältnisse sind Prostituierte nur zur „Bereithaltung“ verpflichtet. Eine ansonsten übliche Arbeitspflicht besteht darüber hinaus nicht.
- Rechtliche Sonder-Stellung Nr. 9: Bordellbetreiber verfügen als Arbeitgeber innerhalb abhängiger Beschäftigungsverhältnisse gegenüber Prostituierten nur über ein vom allgemeinen Arbeitsrecht abweichendes „eingeschränktes Weisungsrecht“.
- Rechtliche Sonder-Stellung Nr. 10: Trotz eines rechtlich nur zugebilligten „eingeschränkten Weisungsrechts“ soll keine selbständige Beschäftigung vorliegen, sondern eine abhängige Beschäftigung mit der Folge, dass sowohl der Bordellbetreiber als auch die Prostituierte als sozialversicherungspflichtig gelten.
- Rechtliche Sonder-Stellung Nr. 11: Abweichend vom allgemeinen Arbeitsrecht müssen Prostituierte ausweislich der Gesetzesbegründung zum ProstG und vor dem Hintergrund des § 181a StGB (Zuhälterei) - im Unterschied zu den Bordellbetreibern - keine Kündigungsfristen einhalten.
- Rechtliche Sonder-Stellung Nr. 12: Abweichend vom allgemein geltenden Zivilrecht ist die Prostituierte weitgehend vor Einwendungen in Bezug auf ihre Arbeit geschützt.

Selbst wenn einzelne dieser vom ProstG vorgenommenen Sonder-Stellungen der Prostituierten für sich genommen als rechtliche Besserstellung erscheinen mögen – sei es gegenüber der früheren Rechtslage, sei es gegenüber anderen Berufsgruppen, gegenüber dem Prostitutionskunden oder gegenüber dem Bordellbetreiber -, so bedeuten diese rechtlichen Sonder-Stellungen in ihrer Gesamtheit doch nichts anderes als den Ausschluss von Prostitution aus den normalen wirtschaftlichen Beziehungen. Eine Anerkennung der Prostituierten als vollwertiges, mündiges Wirtschaftssubjekt ist darin ebenso wenig erkennbar, wie eine Anerkennung ihrer Leistung als Dienstleistung oder ihrer Tätigkeit als Arbeit oder normaler Beruf.

Die systematische rechtliche Sonderbehandlung von Prostituierten auf Grundlage des ProstG erweist sich daher bei Licht betrachtet als eine Fortschreibung der tradierten rechtlichen Diskriminierung mit anderen Mitteln.

10.

Das ProstG als Beschäftigungsverhinderungsgesetz

Bekanntlich hat das ProstG nicht zu abhängigen Beschäftigungsverhältnissen im Bereich prostitutiver Sex-Dienstleistungen geführt, obgleich dies eines seiner erklärten Ziele war. In reflexartiger Prostitutionsgegnerschaft wird die Ursache dafür im Bestreben von Betreibern und Prostituierten gesehen, keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten und lieber in der rechtlichen Grauzone zu verbleiben. Der wohlfeile Generalverdacht gegenüber den üblichen Verdächtigen, sie würden für mehr Geld auf Rechte verzichten und staatliche Wohltaten verschmähen, erweist sich jedoch als unbegründet, wenn man die staatliche „Wohltat“ bei Lichte betrachtet.

Richtig ist: Das ProstG ermöglichte erstmals in der Rechtsgeschichte ein legales „Beschäftigungsverhältnis“ in der Prostitution, in dem sich eine Person „für die Erbringung derartiger Handlungen (gemeint ist: Sex, DC) gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.“ (§ 1, S. 2 ProstG)

Das Eigenartige an dem derart konzipierten „Beschäftigungsverhältnis“ besteht darin, dass es jegliche Vertragsgerechtigkeit von vornherein außer Kraft setzt:

- Entsprechend der grundsätzlich ausgeschlossenen Leistungsverpflichtung bei sexuellen Dienstleistungen besteht bei einem „Beschäftigungsverhältnis“ im Prostitutionsgewerbe keine Arbeitspflicht hinsichtlich der eigentlichen „sexuellen Handlungen“ (von „sexuellen Dienstleistungen“ wird im Gesetz nie gesprochen). Es besteht lediglich eine Pflicht zum „Bereithalten“ dazu. Dieses „Bereithalten“, nicht aber das Erbringen sexueller Handlungen gilt als die eigentliche Arbeit, auf die sich das ProstG bezieht.
- Nicht genug damit, dass Prostituierte nur zur Arbeitsbereitschaft, nicht aber zur Erbringung „sexueller Handlungen“ verpflichtet sind bzw. sich verpflichten können. Es besteht zudem auf Seiten des „Arbeitgebers“ nur ein „beschränktes Weisungsrecht“, wonach er Ort und Zeit, nicht aber die Auswahl der Kunden, die jeweilige Sexualpraktik oder die Quote der zu bedienenden Kunden festlegen darf. Ob er das „Wie“ der sexuellen Handlungen näher bestimmen darf (z.B. Kondomgebrauch), ist strittig.
- Es entspricht zudem dem Willen des Gesetzgebers, dass Prostituierte nicht den allgemeinen Kündigungsfristen nach § 622 BGB unterliegen sollen, um sich jederzeit von ihren „Handlungen“ loslösen zu können. Während die Prostituierte jederzeit durch einseitige Erklärung ohne Einhaltung von Fristen kündigen kann, muss demgegenüber der Bordellbetreiber als Arbeitgeber die gesetzlichen Kündigungsfristen einhalten

Dass derartige „arbeitsrechtliche Sondervorschriften“ auf „grundlegende Bedenken“ stoßen (Malkmus, S. 84), dürfte klar sein. Unbestritten ist „Arbeitsbereitschaft“ als Arbeit zu werten. Doch während in anderen Berufen die Arbeitsbereitschaft in Arbeitspflicht umschlagen kann, ist dies für die Prostitution grundsätzlich unter Vorbehalt gestellt. Praktisch ist volle Lohnzahlung möglich, ohne dass die Prostituierte auch nur einen einzigen Kunden bedient hat. Der Bordellbetreiber als „Arbeitgeber“ hätte aufgrund seiner ebenfalls eingeschränkten Einwendungsmöglichkeiten keinen Hebel, ein offensichtlich vorliegendes „Missbrauchspotenzial“ einzugrenzen. Das Dilemma lässt sich so auf den Punkt bringen: „Die Funktion des Direktionsrechts, die Arbeitspflicht zu konkretisieren, läuft bei dem eben beschriebenen eingeschränkten Direktionsrecht ins Leere. Liegt eine Arbeitspflicht daher nicht vor, ist in jedem Einzelfall fraglich, ob bei Ablehnung eines Kunden prinzipielle Arbeitsbereitschaft vorliegt oder die Schwelle der Arbeitsverweigerung bzw. Nichterfüllung überschritten ist.“ (Budde, S. 82)

Zu Recht bestehen daher Zweifel an der Praxistauglichkeit des ProstG in dem Sinne, ob es überhaupt einen Anreiz zur Schaffung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse schafft.

Nirgends wird deutlicher als hier, dass eine Umsetzung des ProstG bereits an dem Gesetz selbst scheitert. Kein böser Wille, keine behördliche Unfähigkeit oder fundamentale Prostitutionsgegnerschaft müssen mehr dazukommen. Das Gesetz selbst ist nicht umsetzungsfähig.

War das gewollt? Man sollte bedenken: Der Gesetzgeber selbst verwandte nur den sozialrechtlichen Begriff des „Beschäftigungsverhältnisses“, sprach nie von „Arbeitsverträgen“. Ohnehin ist im Gesetz nur von „Vereinbarungen“, nicht aber von „Verträgen“ die Rede. Arbeitsrechtliche Begriffe werden in der Gesetzesbegründung durchgehend in Anführungszeichen gesetzt. Es gab keine Bemühungen des Gesetzgebers, im Arbeitszeitgesetz die grundsätzlich verbotene Sonntagsarbeit im Hinblick auf Prostitution zu relativieren. Ebenso wenig gab es Bemühungen darauf hinzuwirken, dass in der Berufskrankheiten-Verordnung nunmehr prostitutionsspezifische Berufskrankheiten definiert wurden. Die Weigerung hingegen, Prostitution als Ausbildungsberuf anzuerkennen, sie über die Bundesagentur für Arbeit zu vermitteln oder in entsprechende Weiterqualifizierungsmaßnahmen einzubeziehen, war demgegenüber klar formuliert. Man wollte Prostitution mit dem ProstG nicht zu einem „normalen Beruf“ oder zu einem „Beruf wie jeden anderen“ machen.

Der Gesetzgeber wollte mithin jede „arbeitsrechtliche Gleichstellung“ von Prostitution vermeiden – angeblich aus tiefem Respekt vor dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten: „Eine derartige Form der Gleichstellung mit anderen Berufen widerspräche der Realität und erscheint auch mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung unvereinbar.“ (Malkmus, S. 86) Die Folge dieser gewollten Ungleichbehandlung aber war die Legalisierung von Narrenfreiheit: „Eine Prostituierte ist also insofern bevorteilt, als sie ihren Beruf jederzeit beenden können muss, ohne hierdurch sozialrechtliche Nachteile befürchten zu müssen.“ (Budde, S. 237) Erreicht hat man zudem die Schaffung einer rechtlichen Grauzone, in der abhängige Beschäftigung von Scheinselbstständigkeit nicht mehr zweifelsfrei zu unterscheiden ist. Willkür gegenüber den Betroffenen ist damit Tür und Tor geöffnet, Rechtssicherheit bleibt auf der Strecke.

Das ProstG erweist sich durch die ihm eigenen Regelungen als Beschäftigungsverhinderungsgesetz. Was es selbst in diesem Sinne nicht schaffen würde, ergäbe sich ansonsten problemlos aus der Beibehaltung des § 181a Abs. 2 StGB, wonach die Überwachung von „Ort, Zeit, Ausmaß oder anderen Umstände der Prostitutionsausübung“ unter strafbare „Zuhälterei“ fällt.

Handlungsleitend bei der Einräumung der Möglichkeit abhängiger Beschäftigungsverhältnisse in der Prostitution im Rahmen des ProstG waren mithin weniger die Interessen der Betroffenen, als „vielmehr Überlegungen zu Datenerfassungs- und Steuerfestsetzungsgründen“, vermutet Hunecke (S. 225). Dem ist nichts hinzuzufügen.

11.

ProstG lässt diskriminierende Sonder-Paragrafen im Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht bestehen

Die Änderung des Strafrechts liegt in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das ergibt sich aus Art. 72 Abs. 2 sowie Art 74 Nr. 1 GG. Im Unterschied zur Frage der Anpassung des Ordnungswidrigkeitsrechts bzw. des Gewerbe- und Gaststättenrechts konnte sich der Gesetzgeber in diesem Falle nicht damit rausreden, man provoziere durch dessen Änderung den Widerspruch der Länder im Bundestag und gefährde das gesamte ProstG, wenn man das Sonderstrafrecht zur Prostitution endlich abgeschafft hätte, wie es die Hurenbewegung seinerzeit forderte.

Nichtsdestotrotz hat man 2001 bei der Verabschiedung des ProstG das Strafrecht nur an drei Punkten minimal geändert. Nach Meinung nahezu sämtlicher Fachleute in einem Maße, das den Zielvorgaben des ProstG in keiner Weise entsprach.

Insgesamt verdeutlicht das Vorgehen des Gesetzgebers in dieser Frage ein taktisches und geradezu zynisches Verhältnis gegenüber dem offenkundigen Sonderstrafrecht zu Prostitution. Die bescheidenen Änderungen, die im Kontext des ProstG 2001 am § 180a bzw. 181a StGB vorgenommen wurden, waren rein instrumenteller Natur und sollten nur das Allernötigste ändern, was zur Ermöglichung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse unerlässlich war. Selbst das ist misslungen.

Die Orientierung am Ziel einer rechtlichen Gleichstellung bzw. einer Anerkennung von Prostitution als Beruf war bei der Verabschiedung des ProstG nicht handlungsleitend. Beschämendes Ergebnis dieser Politik ist neben zwei unverändert gegen Prostitution gerichteten Paragrafen im Ordnungswidrigkeitsrecht die Beibehaltung von acht Prostitution diskriminierenden Strafrechtsparagrafen, die man aus nachfolgend genannten 10 Gründen zu Recht als ein gegen die Prostitution gerichtetes Sonder-Strafrecht bezeichnen muss:

- (1) Grundannahme „Prostitution = soziales Übel“: Sämtliche auf Prostitution Bezug nehmende Paragrafen des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts stammen nicht nur aus der Zeit der rechtlichen Diskriminierung von Prostitution, sie transportieren auch nach wie vor diesen Geist. So, wenn es etwa heißt, dass von Prostitution „sittliche Gefährdung“ ausgehe (§ 184f StGB), das die Jugend und der „öffentliche Anstand“ vor ihr geschützt werden müssten (Art. 297 EGSStGB). Hinter der Strafbarkeit des „Anhaltens“ zur Prostitution (§ 180a StGB) oder der Strafbarkeit des „Abhaltens“, die Prostitution zu verlassen (§181a StGB) steht die alte Theorie der „Verstrickung“ in ein Gewerbe, dass es strafrechtlich abzuwenden gelte u.a. mittels Abschreckung (§ 232 Abs.1) oder Verbannung aus der Öffentlichkeit (§184e, § 184f StGB, § 120 OWiG).
- (2) Unbestimmte Rechtsbegriffe: Die extensive Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Kontext moralisch bewerteter sozialer Zusammenhänge war schon immer das Einfallstor für eine Diskriminierung und Stigmatisierung unter dem Deckmantel der Gewährung von rechtlichem Schutz. Daran hat sich mit dem ProstG nichts geändert. Weder ist in den einschlägigen Paragrafen geklärt, was „Ausbeutung“ bei Prostitution (§ 180a, § 181a StGB) ist, was „sexuelle Ausbeutung“

(§ 232 StGB) bedeutet, was „sittliche Gefährdung“ sein soll (§ 184f StGB), was „grob anstößige und belästigende Handlungen“ sind (§ 119 OWiG) oder was „öffentlicher Anstand“ (Art 297 EGStGB) sein soll. Hinzu kommt zu allem Überfluss die Ausgestaltung einiger Delikte als „abstrakte Gefährdungstatbestände, wo der Nachweis einer konkreten Gefährdung von Opfern als entbehrlich gilt (z.B. § 180a StGB).

- (3) Exklusiver Schutz vor „Ausbeutung“: Nach wie vor ist Prostitution der einzige Beruf, der explizit strafrechtlich vor - einer gesetzlich nicht definierten – „Ausbeutung“ (§ 180a, § 181a, § 232 StGB) geschützt wird. Anstatt den Schutz vor Ausbeutung wie bei anderen Berufen über § 291 StGB (Wucher) oder § 266 StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) sowie über zivil- und arbeitsrechtliche Instrumentarien zu regeln, wird ohne sachgerechte Gründe daran festgehalten, Prostitution als nicht normale wirtschaftliche Betätigung von anderen Berufen abzuheben und systematisch zu stigmatisieren.
- (4) Im Widerspruch zu Art. 12 GG (Berufswahlfreiheit): Unter dem Vorwand des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung wird durch überbordenden Zwangsschutz auf breiter Front das Recht auf freie Berufsausübung für Prostituierte beschnitten (§ 180a, § 181a, § 184e, §232 und § 233a StGB, Art. 297 EGStGB und § 120 OWiG): Geschützt wird die Prostituierte vor dem „Anhalten“ zur Prostitution (§180a StGB) sowie vor dem „Abhalten“ von der Aufgabe der Prostitution (§ 181a StGB), vor „persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit“, wie sie für die meisten Beschäftigungsverhältnisse normal ist. Geschützt wird die Jugend und der „öffentliche Anstand“ vor Prostitution in Orten unter 50.000 Einwohnern (Art 297 EGStGB), volljährige unter 21-jährige vor der „Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution“ (§ 232 StGB), die Allgemeinheit vor der Werbung für Prostitution (§ 120 OWiG) etc.
- (5) Kriminalisierung unterhalb der Schwelle zur Nötigung: Mit prostitutionsspezifischen Straftatbeständen (§ 180a, § 181a, § 232 StGB) werden auch Handlungen, die unterhalb der Schwelle zur Nötigung liegen, für strafwürdig erachtet und so in besonderer Weise hervorgehoben. Die Bestrafung derartiger Handlungen und der den Betroffenen angediente Schutz verdeutlichen, dass Prostituierte als besonders hilflose, zur Selbstbestimmung unfähige Personen gesehen werden. Während ansonsten bei Nötigung nach § 240 StGB die „Verwerflichkeit“ der Tat eigens festgestellt werden muss (§ 240 Abs. 2), konnte man sich dies durch Sonderbehandlung der Prostitution ersparen: Sie gilt offensichtlich per se als verwerflich.
- (6) Instrumentalisierung des Jugendschutzes: Die extensive Heranziehung des Jugendschutzes dient der strafrechtlichen Kriminalisierung von Prostitution. Es geht dabei nicht um den strafrechtlichen Schutz vor Einbeziehung von unter 18-Jährigen in die Prostitution, sondern darum, dass die mögliche Anwesenheit von Jugendlichen und deren mögliche Wahrnehmung von Prostituierten missbraucht werden, um die Prostitution Erwachsener flächendeckend zu kriminalisieren (Art. 297 EGStGB, § 184e, § 184f StGB). Neben dem Jugendschutzgesetz bedarf es ganz offensichtlich eines speziell gegen die Prostitution gerichteten „Jugendschutzes“. Der „Schutz“ von volljährigen, aber unter 21-Jährigen in § 232 Abs. 1 Nr. 2 setzt als „erweiterter Jugendschutz“ diese Diskriminierung fort.

- (7) Im Widerspruch zum ProstG: Mindestens 6 Paragraphen stehen in krassem Widerspruch zu der vom ProstG in Anspruch genommenen Wertentscheidung, die freiwillige Prostitution zu respektieren, sowie zur Ermöglichung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse: § 180a StGB, §181a StGB, § 184e StGB, § 232 Abs. 1 Nr. 2 StGB, Art 297 EG StGB und § 120 OWiG). Insbesondere in den § 180a, § 181a und § 232 StGB wird die im Zusammenhang des ProstG verbal deklamierte Schutz der Freiwilligkeit von Prostituierten relativiert. Dies steht im Widerspruch zu dem verfassungsrechtlich verankerten „Gebot der Einheit der Rechtsordnung“
- (8) Weitere verfassungsrechtliche Bedenken: Gegenüber einigen Straftatbeständen im Kontext des prostitutionsspezifischen Sonder-Strafrechts werden grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. So wird etwa gegenüber Art. 297 EGStGB und § 184e StGB vorgebracht, dass sie Art. 3 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz) widersprechen, dass § 180a StGB wegen „Unbestimmtheit“ dem Art. 103 GG widerspricht und dass § 232 StGB sowie Art. 297 Abs. 1 Nr. 3 EGStGB dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 100 GG widersprechen.
- (9) Vorhandene reguläre Strafrechtsbestimmungen ausreichend: Nicht zuletzt das Vorhandensein von Strafrechtsbestimmungen, die zur Verfolgung strafwürdigen Verhaltens im Bereich der Prostitution angemessen und völlig ausreichend wären, verweist darauf, dass die auf Prostitution bezogenen Strafbestimmungen nichts anderes als eine stigmatisierende Ungleichbehandlung sind. Die bereits vorhandenen regulären Paragraphen, die mögliche Straftaten im Kontext von Prostitution hinreichend abdecken, sind: § 177 (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung), § 223 StGB (Körperverletzung), § 233 StGB (Menschenhandel), § 240 StGB (Nötigung), § 253 StGB (Erpressung), § 263 StGB (Betrug), § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) sowie § 291 StGB (Wucher) - um nur die wesentlichsten Paragraphen zu nennen
- (10) Geringe praktische Relevanz: Das Festhalten an den auf Prostitution bezogenen Straftatbeständen trotz relativ niedriger und tendenziell sinkender Täter- bzw. Opferzahlen sowie insgesamt niedriger Zahlen bei Verurteilten verdeutlicht, dass es rein ideologische, von der realen Entwicklung der Kriminalstatistik losgelöste Gründe sind, die hier maßgebend und handlungsleitend sind

Das im Falle von Prostitution praktizierte Sonderrecht wird offen eingestanden und die damit einhergehende Ungleichbehandlung allenthalben gerechtfertigt: „Zutreffend ist, dass der Prostitution im Vergleich zu anderen Berufen ein besonderer Schutz, nämlich strafrechtlicher Schutz zuteilwird. Kein anderer Beruf ist so eng mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verbunden wie die Prostitution. Die Gefahr der Verletzung dieses Rechts rechtfertigt daher die Existenz entsprechender Straftatbestände und auch eine eventuelle Ungleichbehandlung mit anderen Bereichen der Wirtschaft.“ (Kerstin Trede, Auswirkungen des ProstG auf da Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 204)

Fazit: Exklusiv und ausgerechnet im Falle von Prostitution sollen sich das Recht auf (sexuelle) Selbstbestimmung und das verfassungsrechtlich in Art. 3 GG geschützte Recht auf Gleichbehandlung widersprechen! Bedauerlicherweise sieht man sich gezwungen,

Prostitution auch weiterhin ungleich zu behandeln – diesmal im Namen der Menschenrechte!
Im Zweifel also gegen Prostitution – wie gehabt: alter Wein in neuen Schläuchen.

12.

ProstG und Strafrecht – ein Widerspruch?

Manche Befürworter des ProstG deuten das Fortbestehen der gegen Prostitution gerichteten rechtlichen Diskriminierung im Strafrecht als einen „Widerspruch“ zwischen Zivil- und Strafrecht. Manche warnen vor der Gefahr, das Strafrecht könne die Ziele des ProstG unterlaufen.

Die These, das Strafrecht widerspreche dem ProstG, ist jedoch wenig überzeugend. Selbst wenn man feststellen muss, dass Wortlaut und Formulierungen von § 180a StGB („Ausbeutung von Prostituierten“) und von § 181a StGB („Zuhälterei“) sowie der Sinngehalt von Art. 297 EGStGB („Verbot der Prostitution“) bzw. § 120 OwiG („Werbeverbot für Prostitution“) mit den offiziell verkündeten Zielvorgaben des ProstG kaum in Einklang zu bringen sind, so ist doch eines unstrittig: Die insgesamt diskriminierende Sonder-Stellung, die Prostituierte durch das ProstG erfahren, setzt sich bruchlos fort in ihrer Sonderbehandlung durch das Strafrecht.

Man kann nicht überzeugend die Sonderbehandlung im ProstG gutheißen und sie im Strafrecht ablehnen. Die Sonderbehandlungen im einen wie im anderen Fall erweisen sich als zwei Seiten einer Medaille.

Die Philosophie im Umgang mit Prostitution ist zwar doppelzünftig, sofern die hehren, offiziell deklarierten Zielvorgaben durch die Realität des ProstG und des Rechtssystems nicht eingelöst werden. Aber die Philosophie im Umgang mit Prostitution ist durchaus aus einem Holz geschnitzt: Sie ist durchgängig reaktionär. Insofern läuft die Forderung nach einer Anpassung anderer Rechtsmaterien an die Vorgaben des ProstG völlig ins Leere.

Wenn behauptet wird, dass im Wesentlichen gleiche Strafparagrafen, die jahrzehntelang der Kriminalisierung und Ausgrenzung von Prostitution dienten, heute auf einmal dem hehren Ziel des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung dienen sollen, so stellt sich die Frage: Wer soll das eigentlich glauben? Wenn weiter behauptet wird, das Strafrecht könne und müsse von der Richterschaft heute im Lichte des ProstG lediglich „teleologisch reduziert“ und „restriktiv ausgelegt“ werden, so unterstellt man, das Strafrecht sei eine unbestimmte amorphe Masse, das sich gestern so und heute anders interpretieren lasse. Was will man damit sagen? Zählt am Ende nur der Wille des Richters? Leben wir gar in einem Willkürstaat? Im Übrigen muss es nicht falsch sein, wenn sich das Vertrauen in die Richterschaft in Grenzen hält: „Denn das ist auch dem Laien klar geworden, dass der scheinbar klarste, stärkste Paragraph weich wie Butter schmilzt, wenn er in die Hand eines Richters kommt, auf welchem die Sonne der justizministeriellen Gnade scheinen soll.“ (Alfred Stadthagen, sozialdemokratischer Jurist (1857-1917)).

Tatsache ist doch, dass das Strafrecht in einer von fortschreitendem Gemeinschaftsverlust geplagten Gesellschaft heute erneut zu Zwecken moralischer Volkserziehung missbraucht

wird. Nicht zuletzt die Strafrechtsreform vom 27.12.2003, die unter dem Vorwand der Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornografie glaubt, Jugendliche mittels § 184b bzw. § 184c StGB vor dem Erleben von Sexualität als käuflicher Ware und vor dem „Ableiten in Prostitution“ bewahren zu müssen, belegt eine problematische Entwicklung, die auch in der strafrechtlichen Behandlung von Prostitution ihren Niederschlag findet.

So bekräftigte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28.04.2009 erneut höchstrichterlich die Rechtmäßigkeit von Sperrgebieten bei Prostitution als „legitimes Ziel“, das sich „auf ungeschriebene Regeln“ (!) stützt. In ihrer Urteilsbegründung erklärten die Karlsruher Verfassungsschützer, „der Staat (sei) berechtigt, von Kindern und Jugendlichen Einflüsse fernzuhalten, welche sich, zum, Beispiel wegen der Kommerzialisierung sexueller Handlungen, auf ihre Einstellung zur Sexualität und damit auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit nachteilig auswirken können.“ Fazit: „Insoweit obliegt es dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob, wo und wann Jugendliche mit dem gesellschaftlichen Phänomen der Prostitution konfrontiert werden sollen.“

Das ist staatliche Bevormundung und Paternalismus pur. Man wäre schlecht beraten, würde man sich mit einem sachlich nicht gerechtfertigten Sonderstrafrecht gegen Prostitution und einer dementsprechend anachronistischen höchstrichterlichen Rechtsprechung weiterhin arrangieren. Der Gefahr, dass das Strafrecht zu moralischer Umerziehung missbraucht und ausgerechnet im Fall von Prostitution ständig aus einer „ultima ratio“ in eine „prima ratio“ kippt, kann man effektiv begegnen: Wie bereits von der Hurenbewegung in den 90er Jahren gefordert, sollte man das Sonderstrafrecht gegenüber Prostitution ganz und gar abschaffen, anstatt es durch eine vermeintlich „restriktive Auslegung“ weiter zu konservieren.

13.

Das ProstG: die beschnittene „Freiwilligkeit“

Folgt man den offiziellen Bekundungen, so gewährt das ProstG der freiwillig und ohne kriminelle Begleiterscheinungen ausgeübten Prostitution den Schutz der Rechtsordnung. So schrieb die Bundesregierung 2007:

„Im weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes ist die freiwillige Ausübung der Prostitution daher solange als autonome Entscheidung vom Recht zu respektieren, als keine Rechte anderer verletzt werden. Die eigenverantwortlich ausgeübte Prostitution verstößt nicht automatisch gegen die Menschenwürde der Prostituierten.... Freiwilligkeit bedeutet im Zusammenhang mit dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht, dass Individuen frei über das „Ob“, das „Wann“ und das „Wie“ einer sexuellen Begegnung entscheiden können.“ (Bericht der Bundesregierung, 2007, S. 8)

Wie aber ist die „Respektierung der autonomen Entscheidung der Einzelnen“ in Bezug auf sexuelle Dienstleistungen im ProstG tatsächlich geregelt?

Der im ProstG gewährte rechtliche Schutz von Prostituierten unterstellt einen „einseitig verpflichtenden Vertrag“. Nur unter dieser Bedingung genießt Prostitution den Schutz der

Rechtsordnung. Eine gegenseitige Verpflichtung im Rahmen regulärer Dienstverträge ist für Prostitution nicht vorgesehen.

Die den Prostituierten vom ProstG eingeräumte „Freiwilligkeit“ besteht der Sache nach darin, im Hinblick auf den Austausch sexueller Dienstleistungen gegen Geld „jederzeit widerrufliche“ Entscheidungen zu treffen. Eine eigene, freie Entscheidung dahingehend, sich vertraglich verpflichten und entsprechend verbindlich handeln zu können, wird Prostituierten durch das ProstG grundsätzlich abgesprochen. Das ist die eigentlich diskriminierende Kernaussage des ProstG. Sie ergibt sich mittelbar aus der Formulierung von §1 ProstG, wie sich jedem einschlägigen Rechtskommentar entnehmen lässt.

Die Position des Gesetzgebers im ProstG kann nur so gedeutet werden, dass im Kontext von Verträgen, in denen Prostituierte sich verpflichten, von Freiwilligkeit und sexueller Selbstbestimmung nicht mehr die Rede sein kann. Wenn „Freiwilligkeit“ im Falle von Prostitution nur jenseits der üblicherweise gegenseitig verpflichtenden Verträge existiert, so heißt das im Umkehrschluss, dass nach herrschender Rechtsauffassung die zivilrechtlich voll anerkannte Prostitution den Tatbestand der „Zwangsprostitution“ erfüllen würde. Der uneingeschränkte Gebrauch der Prostitution wäre mithin aus herrschender Sicht ihr Missbrauch. Erst wenn man begreift, dass die sich vertraglich verpflichtende Prostituierte nach geltendem Recht als „Zwangsprostituierte“ einzustufen wäre, versteht man auch, dass die vielfach vorgetragene Aufforderung, Prostitution von Zwangsprostitution bzw. Menschenhandel zu unterscheiden und nicht in eins zu setzen, auf einer Selbsttäuschung hinsichtlich des spezifischen, eingeschränkten Konzepts von „Freiwilligkeit“ im ProstG beruht.

Das ProstG zeichnet sich dadurch aus, dass es – exklusiv im Falle von Prostitution - einen grundsätzlichen Gegensatz von „Freiwilligkeit“ und „Verpflichtung“ annimmt. Dieser Ausnahme-Logik liegt die Gleichsetzung von „Pflicht“ und „Zwang“ zugrunde. Gemeinhin schließen sich „Freiwilligkeit“ und „Zwang“, nicht aber „Freiwilligkeit“ und „Pflicht“ wechselseitig aus. Diese Sichtweise wird durch das ProstG auf den Kopf gestellt. Es sei daran erinnert, dass sowohl die Grünen-Gesetzentwürfe zur Entdiskriminierung von Prostitution von 1990 und 1996, der Gesetzentwurf der Hurenbewegung von 1996 als auch der Gesetzentwurf der PDS von 2000 zur Gleichstellung von Prostitution von der Notwendigkeit der Anwendung des Dienstvertragsrechts auf Prostitution, d.h. von der Anwendbarkeit des zweiseitig verpflichtenden Vertrags ausgingen und eine Normalisierung von Prostitution anstrebten. Die diskriminierende Konstruktion des einseitig verpflichtenden Vertrags in Anwendung auf Prostitution war eine Erfindung der SPD in ihrem Gesetzentwurf von 1997, der 2001 zur Grundlage des ProstG wurde und dem sich die Grünen als damaliger Koalitionspartner der SPD unterwarfen.

Bei der rechtlichen Regulierung von Kauf und Verkauf sexueller Dienstleistungen handelt es sich um die Regulierung wirtschaftlicher Beziehungen. Ökonomische Austauschverhältnisse gehen regelmäßig einher mit einem verbindlichen Eingehen gegenseitiger Verpflichtungen. Als integraler Bestandteil des wirtschaftlichen Austauschprozesses ist das Eingehen solcher wechselseitigen Verpflichtungen ein Moment der ökonomischen Notwendigkeit. Indem die „Freiwilligkeit“ von Prostitution im ProstG so gefasst wird, dass sie nur jenseits der mit dem wirtschaftlichen Austausch einhergehenden vertraglichen Verpflichtungen gewahrt gilt, wird sie qua Gesetz als im Widerspruch zur ökonomischen Notwendigkeit gefasst. Auch hierbei wird die übliche Logik auf den Kopf

gestellt. Gemeinhin ist „Freiwilligkeit“ ein Gegenpol zu außerökonomischem Zwang, nicht aber zu „ökonomischer Notwendigkeit“.

Mit dem ProstG werden entgeltliche sexuelle Dienstleistungen weiterhin außerhalb der normalen wirtschaftlichen Beziehungen verortet und Prostituierten damit die Anerkennung als vollwertige, geschäftsfähige Wirtschaftssubjekte, die verbindliche vertragliche Verpflichtungen eingehen können, verweigert. Die Kommerzialisierung sexueller Dienstleistungen wird zwar als Faktum anerkannt, allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass keine Vertragsparität vorliegen darf. Prostituierte werden damit gerade nicht als Wirtschaftssubjekte anerkannt, sondern rechtlich mit nur beschränkt geschäftsfähigen Personen wie Kindern, Jugendlichen oder Menschen mit Behinderungen auf eine Stufe gestellt.

Daran ändert auch nichts, dass man die den Prostituierten im ProstG zuteilwerdende rechtliche Sonderstellung als das Gegenteil von Diskriminierung, nämlich als rechtliche „Besserstellung“ verkauft.

Die Rede von der vermeintlichen „Besserstellung“ von Prostituierten durch das ProstG beruht im Übrigen in hohem Maße auf der rechtlichen Schlechterstellung von Organisatoren und Kunden der Prostituierten im Verhältnis zu ihr. Im Falle der Bordellbetreiber ist diese rechtliche Schlechterstellung im Vertragsverhältnis zu den Prostituierten überlagert durch eine reale Besserstellung gegenüber dem früheren rechtlichen Zustand (Aufhebung der Bestrafung der Förderung der Prostitution, eingeschränkte Anwendungsmöglichkeiten des Zuhälterei-Paragrafen). Gleichwohl dominiert die rechtliche Schlechterstellung, wie sie sich dokumentiert in unablässigen, anlassunabhängigen Polizeikontrollen von Prostitutionsstätten auf Grundlage niedrigschwelliger Ermittlungsanlässe.

14.

Das ProstG als Teil eines Systems der rechtlichen Diskriminierung von Prostitution

Die Ungleichbehandlung von Prostitution wird mit der „Besonderheit“ der Prostitutionsausübung gerechtfertigt, der man Rechnung tragen müsse. Prostitution hat wie alle anderen Tätigkeiten zweifellos ihre Eigenart, die sie von anderen Tätigkeiten unterscheidet: sexuelle Dienstleistung mit intemem Körperkontakt, emotionale und soziale Unverbindlichkeit als Vertragsgrundlage, weitgehende Anonymität beider Seiten im Kontext von Scham und gesellschaftlicher Diskriminierung etc. Insofern ist die gängige Rede, Prostitution sei kein Beruf wie jeder andere, eine nichtssagende Floskel ohne jeglichen Erkenntniswert. Gleiches ließe sich über jede andere berufliche Tätigkeit auch sagen.

Der entscheidende kritische Punkt hinsichtlich der angeblich Ungleichbehandlung rechtfertigenden „Besonderheit“ von Prostitutionstätigkeit ist der, dass diese „Besonderheit“ in erster Linie rechtlich konstruiert ist und erst infolgedessen zu einer Qualität der Prostitutionstätigkeit an sich umgedeutet wird.

Die hier ins Spiel kommenden, die „Besonderheiten“ der Prostitution markierenden Praktiken bestehen auf vier Ebenen:

- (1) Sondergesetz: Man etabliert ein Sondergesetz namens „ProstG“ jenseits des BGB, obwohl die zu rechtliche Materie, wie allgemein anerkannt wird, eigentlich im BGB geregelt werden müsste.
- (2) Sonder-Stellungen im ProstG: Vielfältige rechtliche Sonder-Stellungen werden der Prostitution zugeordnet bzw. zugeschrieben, die allenthalben als „atypisch“ und „ungewöhnlich“ bewertet werden.
- (3) Strafrechtlicher Sonderschutz: Prostitution wird darüber hinaus einem strafrechtlichen Sonder-Schutz unterworfen, der durch das Infragestellen bzw. die Aushebelung verfassungsrechtlicher Garantien die Sonder-Stellung der Prostituierten nochmals unterstreicht.
- (4) Sonder-Praktiken im alltäglichen Umgang mit Prostitution: Durch eine Reihe problematischer Praktiken mit und ohne Rechtsgrundlage wird die Sonderstellung von Prostituierten im Alltagsbewusstsein verankert. Sonder-Praktiken mit Rechtsgrundlage sind die Einrichtung von Sperrgebieten und Toleranzzonen, ein spezieller Ausweisungstatbestand (§ 55 Abs.2 AufenthG) für Prostitutionsmigrantinnen, die diskriminierende Einordnung von Prostitutionsstätten als Gewerbebetriebe nach BauNutzungsverordnung sowie die Möglichkeit zu jederzeitiger Durchsuchung von Prostitutionsstätten in 8 Landespolizeigesetzen. Illegale Sonder-Praktiken gegenüber Prostitution sind polizeiliche Registrierungen auf lokaler Ebene sowie Praktiken der Sonderbesteuerung nach dem so gen. „Düsseldorfer Verfahren“

Sämtliche Sonder-Stellungen bilden zusammengenommen ein System der rechtlichen Diskriminierung von Prostitution. Das ProstG macht in diesem Zusammenhang keine Ausnahme.

15.

Das ProstG und das Bild der Prostituierten als Opfer

Die durchgängig praktizierte Sonder-Stellung von Prostitution verdeutlicht, dass Prostituierte in aller Regel als hilflose und schutzbedürftige Opfer imaginiert werden.

Das Bild des „von Berufs wegen“ hilflosen Opfers liegt sämtlichen rechtlichen Bestimmungen zugrunde und ist zugleich Folge dieser Konstruktionen. Dieses Bild fließt immer wieder mit ein, wenn von der „Besonderheit“ der Prostitutionsausübung die Rede ist. Über Prostitutionstätigkeit kann nicht „unbefangen“ gesprochen werden, sie wird immer schon „zugerichtet“, da über das Wesen von Prostitution stets im Bewusstsein des rechtlichen Umgangs mit ihr befunden wird.

Die Ideologie von der Prostituierten als einem von Berufs wegen hilflosen und schutzbedürftigen Opfer ist ein sich rationaler Begründung entziehendes weltanschauliches Verdikt, in dem die heutige Prostitutionsgegnerschaft ihren konzentrierten Ausdruck findet. Nachdem sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass die Kommerzialisierung von Sexdienstleistungen nicht mehr rückgängig zu machen ist und Prostitution - wenn überhaupt - nur mit den Prostituierten, nicht gegen sie zu bekämpfen ist, lockt man sie mit dem Angebot, strafrechtlich nicht mehr als Täterin, sondern als Opfer eingestuft zu werden.

Präsentiert als Opfer skrupelloser Zuhälter, profitsüchtiger Betreiber, rücksichtsloser Freier, krimineller Machenschaften der Menschenhändler, übermächtiger Marktmechanismen oder eigener Unkenntnis und Täuschung über die wirklichen Umstände ihrer Tätigkeit, erscheint die Prostituierte als legitimes Objekt eines überbordenden staatlichen Zwangsschutzes.

Auch der vom ProstG gewährte Schutz bediente sich der zugrunde gelegten Annahme krimineller Begleiterscheinungen: „Durch die Verbesserung der rechtlichen Stellung der Prostituierten soll den in diesem Bereich oftmals vorherrschenden kriminellen Begleiterscheinungen, die auch dem Bereich der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden müssen, die Grundlage entzogen werden.“ (Gesetzesbegründung). Auch nach nahezu einhundert Jahren Rechtsgeschichte scheint man ohne Rückgriff auf die Ideologie des erpresserischen Zuhälters nicht auszukommen. Dem Gesetzgeber gehe es um eine Besserstellung von Prostituierten, „nicht aber Dritter, insbesondere von Zuhältern... Diesen soll kein Erpressungspotential in die Hand gegeben werden.“ (Gesetzesbegründung)

Wenn den Prostituierten im ProstG das Recht abgesprochen wird, sich selbst vertraglich zu verpflichten, und ihnen damit der Status eines eigenverantwortlich agierenden Wirtschaftssubjekts abgesprochen wird, so ist das Ausdruck paternalistischer Bevormundung und staatlicher Fremdbestimmung. Was im ProstG noch eine latente Diskriminierung ist, schlägt spätestens im Strafrecht, Polizei- und Ordnungswidrigkeitsrecht in eine manifeste Diskriminierung um.

16.

Im Einklang mit dem ProstG: Strafrechtliche Sonder-Schutz contra „Schutz der sexuellen Selbstbestimmung“

Der strafrechtliche Sonderschutz gegenüber Prostitution hat Ausnahmecharakter und führt zum Gegenteil dessen, was er angeblich bewirken soll: den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Prostituierten.

Die spezifische Art und Weise des Schutzes, der Prostituierten damit zuteilwird, verdeutlicht dessen Ausnahme-Charakter:

- (1) Übergriffiger Sonder-Schutz: Auf Grundlage unbestimmter Rechtsbegriffe wie „Ausbeutung“, „öffentlicher Anstand“ etc. kann von einer ausufernden Tendenz dieses Sonder-Schutzes gesprochen werden, der geeignet ist, Grenzen unzulässig zu überschreiten. In der Praxis flächendeckender Dauerüberwachung des Prostitutionsgewerbes ist diese grenzüberschreitende Übergriffigkeit unübersehbar.

- (2) Inflation von Sonder-Schutzbestimmungen: Prostitution ist Objekt eines ganzen Netzes von Schutzbestimmungen: Sie schützen die Allgemeinheit, den öffentlichen Anstand, Gemeinden unter 50.000 Einwohnern, Kinder, Jugendliche und Kirchen, sowie nicht zuletzt die Prostituierte (insbesondere erwachsene unter 21-Jährige) vor Zuhältern, Menschenhändlern, vor Beeinflussungen unterhalb der Nötigungsgrenze und natürlich vor sich selbst.
- (3) Unangemessene Verortung des Schutzes im Strafrecht: Sofern es sich um den Schutz der wirtschaftlichen Betätigung von Prostituierten handeln soll, hat dies im Zivil- und Arbeitsrecht zu erfolgen. Ansonsten sind die regulären Paragraphen gegen „Wucher“ (§ 240 StGB) bzw. „Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt“ (§ 266a StGB) ausreichend. Ein Sonder-Schutz über das Strafrecht dient lediglich der moralisch motivierten Stigmatisierung und Abschreckung.
- (4) Sonder-Schutz durch unzulässige Instrumentalisierung: War es in früheren Zeiten die extensive Instrumentalisierung des Gesundheitsschutzes zum Zwecke der sozialen Diskriminierung von Prostitution, so basiert das Sonder-Strafrecht gegen Prostitution heute vor allem auf der Instrumentalisierung des Jugendschutzes (Art. 297 EGStGB; § 184e u. 184f StGB) zum Zwecke der Prostitutionsgegnerschaft. Selbst für einen als „erweiterten Jugendschutz“ deklarierten Erwachsenenschutz von unter 21-Jährigen (§ 232 StGB) ist man sich nicht zu schade.
- (5) Selektiver Sonder-Schutz: Mit einem die Kunden und die Organisatoren von Prostitution ausschließenden selektiven Sonder-Schutz für Prostituierte durch Ausschluss zweiseitig verpflichtender Verträge wird der Schein erweckt, als ob die rechtliche Schlechterstellung anderer für sich genommen bereits einen besseren Schutz von Prostituierten zur Folge habe.
- (6) Paternalistischer Zwangsschutz: Gegen den in einem eigenen Gesetzentwurf öffentliche bekundeten Willen der Hurenbewegung, der auf eine rechtliche Regelung im Dienstvertragsrecht und die Aufhebung aller Sonderbestimmungen im Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht zielte, entschied sich der Gesetzgeber, am tradierten Sonder-Schutz festzuhalten.

Die Beibehaltung des strafrechtlichen Sonder-Schutzes von Prostituierten dokumentiert, dass mit dem ProstG keineswegs der traditionell-konservative „Schutz der Gesellschaft vor Prostitution“ durch einen als fortschrittlich zu wertenden „Schutz in der Prostitution“ ersetzt wurde. Man hat es lediglich mit einem zeitbedingten Formwandel des Schutzes vor Prostitution zu tun, nicht aber mit einem Paradigmenwechsel.

Auch wir sind für den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von jeder und jedem. Dazu reichen die allgemeinen Strafrechts-Paragraphen:

- § 177 (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung),
- § 223 StGB (Körperverletzung),
- § 233 StGB (Menschenhandel),
- § 240 StGB (Nötigung),
- § 253 StGB (Erpressung),

Ein darüber hinausgehendes prostitutionsspezifisches Sonder-Strafrecht aus Zeiten der rechtlichen Kriminalisierung von Prostitution ist weder erforderlich, noch geeignet, die sexuelle Selbstbestimmung von Prostituierten zu schützen. Im Gegenteil. Es ist kontraproduktiv, da es Prostitution stigmatisiert und abschreckend wirkt. Mit der Strafbarkeit von Handlungen unterhalb der Nötigungsschwelle wird das Management von Prostitution diskriminiert und das Bild der zum Selbstschutz unfähigen Prostituierten befestigt.

Der überbordende strafrechtliche Sonder-Schutz von Prostituierten ist bestens geeignet, vor der Inanspruchnahme des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zu verhindern, anstatt es zu schützen.

17.

Das ProstG und die „Sittenwidrigkeit“ von Prostitution

Die Abschaffung des Sittenwidrigkeits-Verdikts galt den Initiatoren des ProstG als der zentrale Hebel für eine rechtliche Besserstellung von Prostituierten. Die von der Rechtsprechung über Jahrzehnte hinweg bemühte angebliche Sittenwidrigkeit der Prostitution sollte mit diesem Gesetz abgeschafft werden.

Für die Beurteilung der Frage, ob das ProstG die behauptete Sittenwidrigkeit der Prostitution beseitigt habe, sollte man sich folgende Tatsachen in Erinnerung rufen:

- (1) Bloße Absichtserklärung: Die Abschaffung der Sittenwidrigkeit blieb eine Absichtserklärung, die nur in der Begründung des Gesetzes erwähnt wurde. Im Gesetzestext findet sich keine ausdrückliche und explizite Formulierung zur Abschaffung der Sittenwidrigkeit.
- (2) Vertröstung auf eine „Ausstrahlung“: Der Verzicht auf eine explizite Aussage zur Abschaffung der Sittenwidrigkeit im Text des ProstG bedeutete eine Delegation der Verantwortung auf die Rechtsprechung und damit eine Vertagung der Klärung der Frage der Sittenwidrigkeit.
- (3) Zweifelhafteste Variante als Grundlage: Im Vorfeld der Verabschiedung des ProstG wurden drei unterschiedliche Möglichkeiten einer Abschaffung der Sittenwidrigkeit erwogen: a) eine ergänzende Klarstellung im Rahmen des § 138 Abs. 1 BGB, b) die Einordnung des Prostitutionsvertrags unter das Dienstvertragsrecht des BGB (§ 611ff BGB) und c) eine gesetzliche Sonderregelung außerhalb des BGB. Von diesen drei Möglichkeiten wurde schließlich die unsicherste, zweifelhafteste Variante - nämlich die spezialgesetzliche Regelung außerhalb des BGB in Form des ProstG - als Grundlage einer „Anerkennung“ von Prostitution gewählt.
- (4) Äußerliche Zweckmäßigkeitserwägungen handlungsleitend: Wie schon bei der „Freigabe“ der Prostitution im Kontext der 4. Strafrechtsreform 1974, in deren Folge

Prostitution geduldet wurde, weil die Aussichtslosigkeit ihrer Bekämpfung mittlerweile offenkundig war, lag auch dem ProstG von 2002 ein rein instrumentelles Verhältnis des Gesetzgebers zur Prostitution zugrunde: Die Verbesserung der rechtlichen Stellung der Prostituierten erfolgte nicht, weil es sich von selbst verstand, rechtliche Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen endlich einzustellen. Man wollte deren rechtliche Stellung nur deshalb und insoweit verbessern, als es dadurch besser möglich erschien, angeblichen „kriminellen Begleiterscheinungen“ den Boden zu entziehen: „Durch die Verbesserung der rechtlichen Stellung der Prostituierten soll den in diesem Bereich oftmals vorherrschenden kriminellen Begleiterscheinungen... der Boden entzogen werden.“ (Begründung des ProstG). Das war das eigentliche rechtspolitische Ziel. Die die begrenzte „Anerkennung“ der Rechte von Prostituierten war dazu nur ein taktisches Mittel.

- (5) Rechtliche Diskriminierung beibehalten: Die spezifische Form der Abschaffung des Sittenwidrigkeit durch das ProstG hatte in erster Linie Ratlosigkeit und Zweifel zur Folge. Sowohl die Form eines Spezialgesetzes jenseits des BGB, als auch dessen spezieller Inhalt - die Verweigerung des Rechts auf verbindliche verpflichtende Vertragsverhältnisse - und nicht zuletzt die Beibehaltung prostitutionsspezifischer Sonderparagrafen im Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht, im Aufenthaltsrecht und in Polizeigesetzen gelten allenthalben als Beleg dafür, dass eine Normalisierung des Umgangs mit Prostitution weder beabsichtigt, noch auf dem eingeschlagenen Weg wirklich erreichbar war.
- (6) Empfehlung der Evaluation ignoriert: Die Empfehlungen der Evaluation des ProstG (2007) enthielten eine dringende Aufforderung zur notwendigen Klärung, ob die Intentionen des Gesetzes „tatsächlich politisch gewollt sind“.: „Unseres Erachtens müsste deshalb zunächst innerhalb der Bundesregierung, aber auch im Bundestag Klarheit darüber geschaffen werden, ob man die mit dem Gesetz verfolgten Ziele weiterhin realisieren will.“ (Evaluation, S. 288) Anstelle einer solchen Klarstellung beschränkte sich die Bundesregierung darauf, die ohnehin schon bekannte Misere hinsichtlich der ungeklärten Frage der Sittenwidrigkeit ein weiteres Mal zu konstatieren: „Das ProstG hat jedoch die vom Gesetzgeber gewünschte Abkehr vom Sittenwidrigkeitsurteil in der Eindeutigkeit wie sie in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt, bislang noch nicht bewirkt. Die Frage der Sittenwidrigkeit ist umstritten geblieben.“ (Bericht der Bundesregierung, 2007, S. 12/13)
- (7) Keine Eindeutigkeit bezüglich Sittenwidrigkeit vorher wie nachher: „Ein eindeutiges Unwerturteil war somit schon vor dem Inkrafttreten des Prostituiertengesetzes nicht feststellbar.“ (Zimmermann, S. 93) Wenn vor wie nach Inkrafttreten des ProstG hinsichtlich des Sittenwidrigkeitsurteil keine Eindeutigkeit bestand, mithin Kontinuität in dieser Frage herrscht, lässt sich daraus der Schluss ziehen: Etwas Wesentliches hat sich nicht geändert.

Man kann sich angesichts dessen auf die formale Argumentation zurückziehen und behaupten, wenn eine Forderung als rechtswirksam anerkannt sei, könne das zugrunde liegende Rechtsgeschäft – der Kauf und Verkauf sexueller Dienste - nicht mehr sittenwidrig sein. Trede (2007) hält die Sittenwidrigkeit durch das ProstG für beseitigt, die Sonderregelung außerhalb des BGB habe allerdings „den Ausnahmecharakter der Dienstleistung der Prostituierten unterstrichen.“ (S. 145)

Martin Theben kam 2004 zu dem Schluss: „... die handwerkliche Umsetzung der Intention, die Sittenwidrigkeit der Prostitution zu beseitigen, zeugt nicht von großer Wertschätzung gegenüber den Betroffenen. Sie ist schlichtweg misslungen.“ (S. 158)

Miryam Budde erklärte, aus dem ProstG sei „nicht eindeutig ersichtlich, dass die Sittenwidrigkeit abgeschafft sein soll.“ (S. 49) Sie vertrat die These: „Wird Prostitution nicht mehr als sittenwidrig angesehen, folgt daraus, das im Lichte des Art. 12 GG eine völlige Gleichstellung mit allen übrigen Arbeitnehmern bzw. Selbständigen erfolgen müsste.“ (S. 50) Diese völlige Gleichstellung als Folge der vermeintlich abgeschafften Sittenwidrigkeit ist allerdings weit und breit nicht zu sehen.

Malkmus erklärte: „Entgegen den Ausführungen im Gesetzgebungsverfahren machte der Gesetzgeber noch nicht gänzlich ‚Schluss mit der Doppelmoral‘.“ (S. 138). Dem Gesetzgeber gelang „noch keine vollständige Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung.“ (S. 154) Und Zimmermann (2002) zog bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des ProstG den Schluss, „das Prostitutionsgesetz... kann aber, anders als sich der Gesetzgeber dies wohl erhoffte, nicht allein das Sittenwidrigkeitsverdikt abschaffen.“ (S. 282)

Der Streit um die Frage, ob das ProstG die Sittenwidrigkeit abgeschafft habe oder nicht, wird die Juristen vermutlich auch noch dann beschäftigen, wenn das Gesetz längst in der Versenkung verschwunden ist.

Gleichwohl lassen die heute vorliegenden Sachverhalte folgende Überlegung zu:

- Entweder man zieht aus dem Dargelegten den naheliegenden Schluss, das ProstG habe hinsichtlich der Abschaffung des Sittenwidrigkeitsverdikts versagt. Dann wäre das ProstG unter rechtlichen Aspekten schlicht eine Farce.
- Oder man hält mit der formalen Argumentation, aus der rechtswirksamen Anerkennung einer Forderung könne nur auf die Anerkennung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts geschlossen werden, weiterhin am Glauben fest, die Sittenwidrigkeit von Prostitution sei mit dem ProstG gefallen. Dann aber würde aus der bloßen Tatsache der nach wie vor bestehenden rechtlichen Diskriminierung von Prostitution im Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht, im Aufenthaltsrecht und in Polizeigesetzen folgen, dass die Sittenwidrigkeit nicht – wie behauptet - der entscheidende Schlüssel für die rechtliche Anerkennung von Prostitution gewesen sein kann. Auch damit würde sich das ProstG als Farce erweisen.

Man kann es also drehen und wenden, wie man will: Das ProstG ist der Form nach ein Schaufenstergesetz, dem Inhalt nach eine Mogelpackung.

Ohnehin war das Verdikt der Sittenwidrigkeit nicht, wie vom Gesetzgeber unterstellt, die „Ursache“ der rechtlichen Diskriminierung von Prostitution. Sie war bloß ein Mittel zu diesem Zweck. Die wirklichen Ursachen liegen außerhalb des Rechts in gesellschaftlichen Interessen. Insofern beruhte das ProstG auf einer Selbsttäuschung. Und es resultierte daher zwangsläufig in eine Selbsttäuschung, dass nämlich die Doppelmoral in Bezug auf Prostitution mit diesem Gesetz „endgültig abgeschafft“ sei.

Unzählige unbestimmte Rechtsbegriffe und Bezüge zu einer undefinierten „Sittlichkeit“ in verschiedensten Gesetzen (Bezug auf das „Sittengesetz“ in Art. 2 GG, auf den Begriff der „guten Sitten“ im Gewerbe- und Gaststättenrecht, auf die „sittliche Gefährdung“ durch Prostitution im Strafrecht (§ 184f StGB), auf die „öffentliche Ordnung“ im Polizei- und Ordnungsrecht sowie auf die „Anstandsformel“ im Zivil- und Strafrecht) belegen die nach wie vor bestehende Verquickung von Recht und Moral. Im Falle von Prostitution führt diese Verquickung nach wie vor zu diskriminierendem Sonderrecht oder zu glattem Rechtsbruch (Sonderbesteuerung nach dem „Düsseldorfer Verfahren“, willkürlicher Ausschluss aus der nach § 35 und § 36 SGB III gesetzlich normierten Vermittlungspflicht der Bundesagentur für Arbeit).

Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung, man bekämpfe nicht die Prostitution als solche, sondern lediglich deren „kriminelle Auswüchse“ eine billige Schutzbehauptung, die nur verschleierte, dass man weiterhin Prostituierte vor der Prostitution und auf diesem Umweg die Gesellschaft vor Prostitution schützen will.

Mit der spezifischen Form der Aufhebung der Sittenwidrigkeit in Gestalt des ProstG hat man nicht deren Abschaffung, sondern bestenfalls deren zeitweise Aussetzung bewirkt. Es handelt sich um einen Formwandel im Umgang mit Sittenwidrigkeit von Prostitution, nicht aber um den anfangs noch erhofften „Paradigmenwechsel“ im Umgang mit Prostitution. Angesichts der Beibehaltung des rechtlichen Ausnahmezustands gegenüber Prostitution erweist sich die Rede von der „Abschaffung der Sittenwidrigkeit“ als eine Legende.

18.

Nicht trotz, sondern wegen des ProstG: Keine Anerkennung von Prostitution

Wäre Prostitution als reguläre „Dienstleistung“ anerkannt, hätte man sie nicht in einem Spezialgesetz außerhalb des BGB, sondern im Dienstvertragsrecht des BGB rechtlich regeln müssen.

Wäre Prostitution mit dem ProstG als „Arbeit“ anerkannt worden, hätte man Prostituierten die Eigenverantwortung zubilligen müssen, sich im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zu verpflichten oder es eben nicht zu tun. Doch dieses Recht hat man ihnen nicht gewährt, sodass sie nicht als vollwertige Wirtschaftssubjekte gelten können. Man hat Prostituierte einem Schutz unterworfen, als würde die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen regulärer Dienstverträge regelmäßig an Selbstverstümmelung grenzen. Wie sollte unter solchen Umständen Prostitutionsausübung als „Arbeit“ anerkannt sein? Wenn sie es wäre, dürfte es keinen § 232 StGB („Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“) neben einem § 233 („Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“) geben.

Angeblich steht Prostitution unter dem Schutz von Art. 12 GG: „Die Prostitution fällt daher heute wie jede andere auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage unter die Garantie des Art.12 Abs.1 GG.“, erklärte die Bundesregierung 2007 (Bericht der Bundesregierung, S. 8). Im gleichen Text heißt es: „Prostitution sollte

allerdings kein ‚Beruf wie jeder andere‘ werden.“ (Bericht der Bundesregierung, S. 6) Mit der Beibehaltung des Art. 297 EGSStGB (Sperrgebiete) und mit der im krassen Widerspruch zu SGB III § 35 (Vermittlungsangebot) und § 36 (Grundsätze der Vermittlung) stehenden Verweigerung der Arbeitsvermittlung bei Prostitution durch die Bundesagentur für Arbeit und ein entsprechendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat man alles dafür getan, dass die Garantie des Art. 12 GG für Prostituierte substanziell ausgehöhlt bleibt. Und wie sollte Prostitution als „Beruf“ anerkannt sein, wenn mehr als 80% der hierzulande in der Prostitution tätigen Frauen Migrantinnen sind, Art. 12 GG aber immer noch als „Deutsches Recht“ ausgestaltet ist: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“?

Es bleibt festzustellen, dass eine Anerkennung der Prostitution sei es als Dienstleistung, als Arbeit oder aber als Beruf nicht trotz, sondern wegen des ProstG ausgeblieben ist. Zumindest in dieser Hinsicht trifft der populäre Vorwurf, das ProstG sei „realitätsfern“ nicht zu: Es ist vielmehr nah dran an der Realität konservativer Interessen, denen eine Anerkennung von Prostitution stets ein Dorn im Auge war.

AUSBLICK

19.

Die Kritik am ProstG nicht den Konservativen überlassen

Eine grundsätzliche Kritik am ProstG ist aus den hier dargelegten Gründen notwendiger denn je. Diese Einsicht wird nicht dadurch falsch, dass auch konservative Gegner/innen einer Legalisierung von Prostitution aus durchsichtigen Motiven auf das ProstG eindreschen.

Dass eine Kritik am ProstG notwendig ist, mag man als Eingeständnis einer politischen Niederlage werten. Na und? Eine solche Einsicht ist als positiv begriffene Ent-Täuschung die notwendige Voraussetzung zukünftiger politischer Erfolge. Politische Entwicklungen - gerade auch im Bereich der Prostitutionspolitik - waren noch nie bloß linearer Fortschritt.

Es wäre ein großer politischer Fehler, wenn Befürworter/innen der Legalisierung von Prostitution und der mit dem ProstG verbundenen Intentionen glauben, sie müssten sich gegenüber den fundamentalen Schwächen des ProstG blind stellen und in eine reflexartige Verteidigung des ProstG verfallen, nur um nicht mit den konservativen Gegner/innen dieses Gesetzes in einen Topf geworfen zu werden. Es gibt keinen sachlichen Grund, dies zu befürchten und die Kritik am ProstG den konservativen Gegner/innen einer Legalisierung von Prostitution zu überlassen. Wer so handelt, läuft nur Gefahr, als lernunfähige/r, weltfremde/r Klientel-Vertreter/in abgestempelt, nicht ernst genommen und ins politische Abseits gedrängt zu werden.

Es gilt, sich selbst an die Spitze einer sachgerechten Kritik zu stellen und mit klugen Ideen und Forderungen den Gesetzgeber herauszufordern und die Öffentlichkeit für seine Anliegen zu gewinnen. Der Unterschied zwischen konservativer und progressiver Kritik am ProstG

wird dabei deutlich werden: Konservative Kritik am ProstG beruht auf ideologischer Prostitutionsgegnerschaft und zielt auf eine Entrechtung der Frauen durch polizeistaatliche Rundum-Überwachung. Die progressive Kritik am ProstG knüpft an den Interessen der betroffenen Frauen an und zielt mit der Forderung nach vollständiger Legalisierung der Prostitution auf eine rechtliche Gleichstellung der dort tätigen Frauen.

20.

Konservative Legendenbildung: Das ProstG als „Zuhältergesetz“

Die These vom ProstG als „einem Zuhältergesetz“ ist grober Unfug und beruht darauf, dass manche Prostitutionsgegner dazu neigen, argumentative Kritik durch Denunziation zu ersetzen. Ohne tragfähige empirische Belege wird behauptet, das ProstG stärke ausschließlich die Position von Bordellbetreibern und „Zuhältern“, nicht aber die der Prostituierten: „Mit der Legalisierung von Prostitution und der Ermöglichung von Beschäftigungsverhältnissen in der Prostitution kann auch das Gewinnstreben von Zuhältern und Bordellbetreibern nicht mehr beanstandet werden“, behauptet etwa Rahel Gugel. Damit würde die Diskriminierung von Prostitution „nicht nur beibehalten, sondern sogar verstärkt und zementiert.“(Gugel, 2010, Das Spannungsverhältnis zwischen ProstG und Art. 3 II Grundgesetz, S. 95)

Demgegenüber sei an folgendes erinnert:

- (1) Es war das erklärte rechtspolitische Ziel des ProstG, die Rechtsstellung von Prostituierten zu verbessern, um dadurch „kriminelle Begleiterscheinungen“ einzudämmen und insbesondere den so genannten „Zuhältern“ keine Macht gegenüber Prostituierten einzuräumen. Selbst wenn das Ziel einer Verbesserung der rechtlichen Lage von Prostituierten verfehlt wurde, lässt sich daraus keineswegs schließen, dass deshalb Betreiber oder Zuhälter ihnen gegenüber besser gestellt worden seien.
- (2) Besonders absurd ist die Annahme, dass bereits die bloße rechtliche „Möglichkeit“ zu Beschäftigungsverhältnissen in der Prostitution die Stellung der Prostituierten gegenüber Betreibern und „Zuhältern“ verschlechtert haben soll. Es ist bekannt, dass besagte Möglichkeit von Seiten der Bordellbetreiber nicht genutzt wurde. Wäre diese Möglichkeit sie für sie so vorteilhaft gewesen - wie behauptet wird -, warum hat man sie dann ungenutzt verstreichen lassen?
- (3) Es ist und bleibt ein Widerspruch, wenn einerseits die praktische Bedeutungslosigkeit und Realitätsferne des ProstG genüsslich und mit Häme herausgestellt wird, gleichzeitig dem Gesetz aber zugeschrieben wird, die Stellung der Zuhälter und Betreiber effektiv verbessert und die der Prostituierten erkennbar verschlechtert zu haben. Wie ein praktisch bedeutungsloses Gesetz plötzlich diese reale Wirkkraft entfalten soll, bleibt ein unaufgeklärtes Rätsel.

Die Rede vom ProstG als einem „Zuhältergesetz“ ist nichts weiter als eine interessengeleitete Sichtweise, die vor allem die Verärgerung des Polizeiapparats über den

„Wegfall objektiver Kriterien“ im Zusammenhang der Änderung der § 180 StGB und § 181a StGB widerspiegelt. Dies, so heißt es, habe zu „erheblichen Beweisschwierigkeiten“ geführt: „So konnte nach der alten Rechtslage sowohl die reine Organisation und Unterstützung von Prostitution als auch das Festsetzen von Preisen oder Arbeitszeiten als Grundlage für den Straftatbestand der Zuhälterei dienen und waren teilweise unabhängig von den Aussagen der Opfer nachweisbar.“ (Gugel, S. 93)

Offensichtlich scheint man zu bedauern, dass man im Zweifel nun auf Aussagen von Prostituierten angewiesen ist, nicht aber aus eigener Machtvollkommenheit die Dinge deuten kann. „Den Nachweis, dass eine Prostituierte gegen ihren Willen festgehalten, sie vielmehr tatsächlich daran gehindert wird zu kündigen oder Kunden in einem bestimmten Umfang und in einer bestimmten Art und Weise zu bedienen, müssen nun die Strafverfolgungsbehörden erbringen.“ (Gugel, S. 109) Ungeheuerlich! Man fragt sich unwillkürlich, ob Verurteilungen bei „Zuhälterei“ in früheren Zeiten sich dem Umstand verdanken haben, dass Strafverfolgungsbehörden schlicht nicht genötigt waren, für ihre Vermutungen auch Beweise beizubringen.

In der Erschwernis der Strafverfolgung von Zuhälterei sieht man ein schlagendes Argument für die angebliche Besserstellung der „Zuhälter“ durch das ProstG. Die Kriminalitätsstatistik belege einen entsprechenden Rückgang der Verurteilungen. In der Tat, das trifft zu. Das Dumme ist nur, dass sich diese Entwicklung sich - unabhängig vom ProstG - schon seit vielen Jahrzehnten zuträgt. So lag die durchschnittliche Verurteilten-Zahlen bei Zuhälterei im Deutschland der 20er Jahre noch bei 564 pro Jahr, in den 50er Jahren bei 234 pro Jahr, in den 60er Jahren bei 328 und in den 70er Jahren bei 319 pro Jahr. Im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends lag sie im mittlerweile wiedervereinigten Deutschland bei durchschnittlich 86 verurteilten Tätern pro Jahr. Im Jahr 2010 waren es ganze 36 verurteilte Täter! Ein marginales gesellschaftliches Phänomen, was auch in nahezu sämtlichen sozialwissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt wird: Frauen in der Prostitution kommen ohne „Zuhälter“ aus.

Unter solchen Umständen das ProstG als „Zuhältergesetz“ zu bezeichnen, steht für den untauglichen Versuch, an längst überholte Vorurteilsstrukturen anzuknüpfen und die Auseinandersetzung um Prostitution wieder unter moralischem Vorzeichen zu führen. Es handelt sich damit um eine nicht erst zu nehmende Legendenbildung ohne jegliche Substanz.

21.

„Reglementierung der Prostitution“ statt ProstG?

Die Geschichte der Prostitution - insbesondere in Deutschland - ist die Geschichte ständiger Reglementierung. Ganz gleich welcher Art die Reglementierung der Prostitution war – immer lief sie auf eine rechtliche Sonderbehandlung und die soziale Ausgrenzung von Prostituierten hinaus. Ihr Kern war stets die ideologisch motivierte Einschränkung der Freiheitsrechte von Frauen in der Prostitution.

Der heutige Ruf nach „Reglementierung von Prostitution“ steht in dieser jahrhundertealten Tradition rechtlicher Sonderbehandlung und Stigmatisierung von Prostitution. Während Regelungen in Bezug auf andere Berufe mittels allgemeiner Rechtsmaterien wie etwa dem Gewerbe- oder Baurecht etc. bzw. über Satzungen jeweiliger Berufsverbände erfolgen, soll die gesetzliche Reglementierung der Prostitution wieder spezialgesetzlich an die Tätigkeit selbst anknüpfen in einer Weise, als ginge es wie ehemals darum, die Verfestigung einer ungewünschten „Lebensweise“ zu unterbinden.

„Angesichts der Vielzahl zu berücksichtigender tatsächlicher, rechtlicher und nicht zuletzt moralischer Besonderheiten (!) erscheint jedoch eine bundesgesetzliche Regelung sui generis am geeignetsten“, erklärte der Bremer Innensenator Mäurer (SPD) am 11.10.2010 zur Frage der Reglementierung von Prostitution in einem Positionspapier für die Innenministerkonferenz. Damit war das anfängliche Bemühen, Prostitution im Rahmen des allgemeinen Gewerberechts zu regulieren - was als „gewerberechtliche Anerkennung“ verkauft wurde - endgültig beerdigt.

Die von konservativer Seite angestrebte Reglementierung von Prostitution wird mittlerweile offen als „Verschärfung des ProstG“ bezeichnet. Um die mangelnde Legitimität dieses Vorhabens zu kaschieren, sieht man sich genötigt, auf „Begründungen“ zurückzugreifen, die nicht den geringsten Wahrheitsgehalt beanspruchen können. Insbesondere die Behauptungen, das Prostitutionsgesetz habe einen „weitgehend rechtsfreien Raum“ entstehen lassen, die Legalisierung der Prostitution habe einen „Schonraum für ein kriminelles Umfeld“ geschaffen und der Staat habe sich zu allem Überfluss auch noch „von seiner Kontroll- und Schutzaufgabe verabschiedet“, sind allesamt an den Haaren herbeigezogen und halten einer empirischen Überprüfung anhand von Fakten nicht stand. An der geplanten Reglementierung von Prostitution, die sich bei Licht betrachtet als sachlich in keiner Weise berechtigtes, lupenreines Projekt konservativer Prostitutionsgegner erweist, besteht nicht der geringste Bedarf.

22.

Legendenbildung auf Seiten der Befürworter/innen des ProstG

Es gibt hinsichtlich des ProstG nicht nur Legenden auf Seiten konservativer Prostitutionsgegner, sondern ebenso auf Seiten der Befürworter/innen des ProstG. Beruhen die Legenden der Konservativen zumeist auf böswilliger Verleumdung, so die Legenden der Befürworter/innen des ProstG meist darauf, dass man sich an falsche Hoffnungen klammert angesichts der Tatsache, dass sich erhoffte Erwartungen nicht erfüllt haben.

Legenden - egal welcher Art - sind aber immer schlechte Antworten auf eine schlechte Ausgangssituation. Sie vertragen sich nicht mit einer notwendigen schonungslosen Bilanz des ProstG. Es gibt keinen Grund, an ihnen festzuhalten.

Das gilt auch für Legenden seitens der Befürworter/innen des ProstG, zu denen wir folgende Vorstellungen zählen:

- die Legende von den ausschließlich lauterem, „antidiskriminierenden Absichten“ des Gesetzgebers des ProstG, von dem „gutgemeinten Gesetz“, dass lediglich durch einige „handwerkliche Mängel“ beeinträchtigt sei;
- die Legende, dass Prostitutionsgesetz habe die Sittenwidrigkeit der Prostitution abgeschafft und das „Ende der Doppelmoral“ eingeläutet;
- die Legende von einem durch das ProstG eingeleiteten „Paradigmenwechsel“ in der Prostitutionspolitik, dem eine erhebliche „rechtliche Besserstellung“ der Prostitution durch das ProstG zugrunde liege;
- die Legende vom „Widerspruch“ zwischen den zivilrechtlichen Regelungen des Prostitutionsgesetzes und den bestehenden strafrechtlichen Regelungen;
- die Legende, es mangle dem ProstG nur an „konsequenter Umsetzung“, um dessen Intentionen doch noch zum Durchbruch zu verhelfen;

Keine dieser Vorstellungen lässt sich nach 10 Jahren ProstG noch aufrechterhalten. Sie verstellen nur den Blick auf die Realitäten und verhindern, dass die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen werden.

23.

Die konsequente „Umsetzung“ des ProstG – keine Alternative zur Verschärfung des ProstG

Je geringer die Bedeutung ist, die allenthalben dem ProstG zugeschrieben wird, desto verzweifelter klammert man sich an die Forderung nach einer „konsequenten Umsetzung“ des Gesetzes. Mit der „konsequenten Umsetzung“ des ProstG solle jetzt Ernst gemacht werden, sie sei die Alternative zu einer von rechts geforderten „Verschärfung des Prostitutionsgesetzes“.

Hätte man tatsächlich ein ernsthaftes Interesse an einer „Umsetzung“ der mit dem ProstG verbundenen Intentionen, so müssten die Vertreter/innen dieser Richtung als erstes die vollständige Abschaffung aller straf- und ordnungsrechtlichen Sondergesetzgebung fordern, die immer schon das stärkste Hindernis einer Umsetzung des ProstG waren.

Eigenartigerweise fehlt den Anhängern einer Umsetzung des ProstG ausgerechnet dazu wohl der Mut. Diese Forderungen fehlen merkwürdigerweise regelmäßig, wenn von einer „Umsetzung“ des ProstG die Rede ist.

Die Forderung nach einer „konsequenteren Umsetzung des ProstG“ ist in der Tat ohne jegliche Substanz und verdeutlicht vor allem eine Unkenntnis des Gesetzes selbst und seiner bisherigen Geschichte. Gegen die Forderung nach einer konsequenteren Umsetzung des ProstG lassen sich heute - nach 10 Jahren Prostitutionsgesetz - folgende Einwände vorbringen:

- (1) Das ProstG ist in seinen elementaren Kernbestimmungen - einseitig verpflichtender Vertrag, eingeschränktes Weisungsrecht im abhängigen Beschäftigungsverhältnis – weder umsetzungsfähig, noch umsetzungswürdig.
- (2) Ein Gesetz, dessen einzelne Intentionen und Zielvorgaben sich widersprechen und gegenseitig blockieren, lässt sich nicht umsetzen.
- (3) Eine Absicht des Gesetzgebers, das ProstG umzusetzen, ist spätestens nachdem die Evaluation des Gesetzes 2007 vergeblich eine Klarstellung bezüglich des vorhandenen politischen Willens zur Verwirklichung der Intentionen des ProstG eingeklagt hat, auch nicht in Ansätzen erkennbar.
- (4) Mit dem allgemeinen politischen Umschwenken auf die polizeilich kontrollierte Reglementierung durch Registrierung von Prostituierten und Konzessionierung von Prostitutionsstätten ist das ProstG politisch tot.

An diesen Fakten kommt man nicht vorbei. Die Fokussierung auf eine „Umsetzung des ProstG“ ist doppelt falsch:

- zum einen, weil damit die „fehlende Umsetzung“ zur Ursache für das Scheitern des ProstG erklärt wird, anstatt das ursächliche Scheitern des ProstG als Grund für dessen Nicht-Umsetzung zu begreifen;
- zum anderen, weil durch die Fixierung auf eine Umsetzung des ProstG nach der Methode „Haltet den Dieb!“ vom Versagen des verantwortlichen Gesetzgebers abgelenkt wird, indem den Landesregierungen, den subalternen Behörden und angeblich „fehlenden Durchführungsrichtlinien“ die Schuld in die Schuhe geschoben wird.

Das Prostitutionsgesetz und die Legalisierung von Prostitution sind heute zwei paar verschiedene Schuhe. Sie lassen sich nicht mehr auf einen Nenner bringen. Eine vollständige Legalisierung von Prostitution wird nur jenseits des ProstG Aussicht auf Erfolg haben.

24. Freie und ungehinderte Berufsausübung in der Prostitution

Drei konkurrierende Modelle des gesellschaftlichen Umgangs mit Prostitution stehen gegenwärtig im Raum:

- (1) der repressive Weg vom ProstG zur Reglementierung der Prostitution durch Registrierung der Frauen und Konzessionierung von Prostitutionsstätten
- (2) der totalitäre Weg des Verbots von Prostitution
- (3) der Weg des Rechts und des Respekts: für freie und ungehinderte Berufsausübung in der Prostitution.

zu (1)

Das erste Modell ist die Fortschreibung der althergebrachten Tradition von rechtlicher Sonderbehandlung und sozialer Ausgrenzung. Unter den Vorwand, Prostituierte innerhalb der Prostitution zu schützen, betreibt man in Wirklichkeit den Schutz der Gesellschaft vor Prostitution. Lediglich die Form wandelt sich, der Inhalt bleibt. Die „Gleichstellung“ von Prostitution erfolgt nur symbolisch, verbleibt auf dem Papier und erstreckt sich - wenn es hochkommt - auf die Festlegung gleicher Pflichten, ohne gleiche Rechte zu gewähren. In der Praxis bedeutet das repressive Modell einen respekt- und würdelosen Umgang mit den Menschen in der Prostitution: mit den Anbieter/innen sexueller Dienstleistung, mit ihren Kunden, mit den Organisatoren von Prostitution. Ihre Rechte bleiben auf der Strecke. Auch wenn das repressive Modell einer flächendeckenden Rundumüberwachung von Prostitution nach wie vor den Mainstream repräsentiert, so ist doch unverkennbar: Es handelt sich um ein perspektivloses Auslaufmodell. Jede/r weiß im Grunde, dass es den Realitäten nicht gerecht wird und weder den Betroffenen, noch der Gesellschaft nützt.

zu (2)

Das totalitäre Modell des Verbots von Prostitution repräsentiert den letztlich zum Scheitern verurteilten Versuch, die inhumane christliche Prostitutionsgegnerschaft unter dem Deckmantel der „Gleichstellung“ der Geschlechter zu neuem Leben zu erwecken. Die light-Version, das schwedische Modell eines Verbots des Kaufs sexueller Dienstleistungen („Freierbestrafung“), ist nur der erste Schritt in Richtung eines vollständigen Verbots von Prostitution. Dieser Politik geht es auf lange Sicht um die Verfestigung einer körper-, sexual- und sinnenfeindlichen Einstellung und wird mit ihrem totalitären moralischen Rigorismus auch andere abweichende sexuelle Orientierungen nicht verschonen.

In Deutschland wird das totalitäre Modell - „Wer nicht normal ist, wird rechtlich ausgegrenzt“ – nicht nur von evangelikalen und katholischen Fundamentalisten, sondern auch von so genannten „Feministinnen“ vertreten. Die von ihnen geforderte Abschaffung der Prostitution im Namen einer Gleichstellung der Geschlechter und das prinzipielle In-Abrede-Stellen jeglicher Freiwilligkeit bei Frauen in der Prostitution, zielen auf eine Entrechtung der Betroffenen. Das grundrechtliche Schutz der Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung von Prostituierten soll zur Disposition gestellt und die Art. 1 GG („Schutz der Menschenwürde“), Art. 2 GG („Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“) und Art. 3 GG („Gleichheit vor dem Gesetz“) sollen exklusiv für Prostituierte nicht mehr gelten.

Mit seiner Anrufung von „Vater Staat“ und der Forderung nach mehr Staats-Schutz für Frauen zum Zwecke einer „Gleichstellung“ auf dem Niveau der Unterdrückung erweist sich diese Richtung als Ausdruck eines erbärmlichen Untertanen-Feminismus. Doch selbst wenn die konservativ-abolitionistische, im Kern totalitäre Konzeption eines zukünftigen Umgangs mit Prostitution in emanzipatorische Zuckerwatte verpackt wird, um sie dem Publikum schmackhaft zu machen, ist und bleibt das Modell der Komplett-Entrechtung von Prostitution zum Scheitern verurteilt. Niemand mit Verstand kann ernsthaft eine Gesellschaft wollen, in der eine selbst ernannte, vermeintliche Mehrheit einer gesellschaftlichen Minderheit glaubt vorschreiben zu können, wer oder was als „normal“ bzw. „anormal“ zu gelten hat.

zu (3)

Das Modell des Rechts und des Respekts ist offen seinem Ziel verpflichtet: dem Recht auf eine freie und ungehinderte Berufsausübung in der Prostitution.

Wir wollen Rechte und keinen von oben verordneten Zwangsschutz, wie er im repressiven strafrechtlichen Sonder-Schutz zum Ausdruck kommt: Inflationär geschützt wird dort die „Allgemeinheit“ vor „Belästigung“, der „öffentlichen Anstand“ (Art. 297 EGStGB), Gemeinden unter 50.000 Einwohner, Kinder, Jugendliche und Kirchen, sowie nicht zuletzt die Prostituierte (insbesondere erwachsene unter 21-Jährige, § 232 StGB) vor Zuhältern (§ 181a StGB), vor so genannten „Menschenhändlern“ sowie vor Beeinflussungen aller Art unterhalb der Nötigungsgrenze und natürlich vor sich selbst. Diesen Zwangsschutz sind wir leid.

Wir wollen keinen Sonder-Schutz und keine Sonder-Rechte, sondern Gleichbehandlung und Respekt. Wir wollen keine Rechte als Schutz vor „Ausbeutung“ und „Gewalt“ – Dinge, die mit unserem Alltag genauso wenig zu tun haben wie mit dem Alltag von Verkäuferinnen, Stewardessen und Bedienungen. Wir wollen Rechte, weil sich das - spätestens seit der Französischen Revolution - von selbst versteht. Wir wollen Rechte, weil sie uns zustehen und weil unsere Tätigkeit Wertschätzung sowie rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung verdient: als Dienstleistung, als Arbeit und als Beruf nach Art. 12. GG.

Denen, die uns „Schutz“ und „gute Arbeitsbedingungen“ im Austausch für unsere Forderung nach Rechten anbieten, sagen wir: Rechte sind nicht verhandelbar. Sie sind die Grundlage für die Würde des Einzelnen, die elementare Voraussetzung für effektiven Schutz und gute Arbeitsbedingungen.

Die Forderung nach dem Recht auf freie ungehinderte Ausübung der Prostitution steht im Einklang mit einer gesellschaftlichen Entwicklung, in der der Eigenwert von Sexualität zunehmend die Anerkennung findet, die ihm gebührt. Sexualität existiert nicht länger in notwendiger Einheit mit Fortpflanzung, sie existiert nicht länger in notwendiger Einheit mit Liebe – auch wenn das den verbliebenen kirchlichen Würdenträgern nicht passt. Und diese Entwicklung ist auch nicht deshalb fragwürdig, weil sie sich gegenwärtig unter dem Vorzeichen einer Kommerzialisierung sexueller Dienstleistungen vollzieht.

Sexualität uns sexuelle Dienstleistungen haben einen Stellenwert für sich. Aus diesem einfachen Grund hat niemand ein Recht, sexuellen Dienstleistungen und denen, die sie erbringen - ob Einheimische oder Prostitutionsmigrantinnen -, den gebührenden Respekt und die gesellschaftliche Anerkennung länger zu verweigern.

Daher sind unsere Forderungen legitim:

- **Explizite Abschaffung des Verdikts der Sittenwidrigkeit von Prostitution im BGB!**
- **Abschaffung aller auf Prostitution bezogenen rechtlichen Sonderbestimmungen im Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht, im Aufenthaltsrecht und in den Polizeigesetzen!**
- **Einstellung aller ohne Rechtsgrundlage praktizierten Formen behördlicher Sonderbehandlung von Prostitution!**
- **Anerkennung selbständig ausgeübter Prostitution als freiberufliche Tätigkeit im Gewerbe- Steuer- und Baurecht!**

Zusammenstellung und Quellenangabe der in der Erklärung von Doña Carmen angegebenen Literatur:

Udo Zimmermann (2000), Die öffentlich-rechtliche Behandlung der Prostitution

Margarete von Galen (2004), Rechtsfragen der Prostitution

Martin Theben (2004), Rechtliche Aspekte der (freiwillig) ausgeübten Prostitution unter besonderer Berücksichtigung gewerberechtlicher Vorschriften und des zivilen Vertragsrechts

Katrin Malkmus (2004), Prostitution in Recht und Gesellschaft

Miryam Budde (2006), Die Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf die Sozialversicherung

SoFFiK (Hrsg.) (2007), Auszug aus der Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“ - Abschlussbericht

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2007), Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (ProstG)

Kerstin Trede (2007), Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (ProstG) auf das Straf und Ordnungswidrigkeitenrecht

Rahel Gugel (2010), Das Spannungsverhältnis zwischen Prostitutionsgesetz und Art. 3 II Grundgesetz

Ina Hunecke (2011), Das Prostitutionsgesetz und seine Umsetzung